

# Drehtermin zur Wachstumsoffensive des Kreises Düren auf dem Place de Lesquin



## Grüßwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Sommer hat – zumindest laut Kalender – begonnen. Morgen ist der erste Ferientag in NRW und auch hier bei uns in Linnich, damit ist ein zumindest in den letzten Wochen und Monaten sehr ungewöhnliches Schuljahr zu Ende gegangen. Für viele Schülerinnen und Schüler war bereits der 13. März diesen Jahres der letzte Schultag im Kreise der gesamten Klasse. Es folgte Lernen auf Distanz und Präsenzunterricht in kleinen Lerngruppen, die in einem rollierenden System in die Schule kamen. In enger Abstimmung mit uns als Schulträger und Dank des großen Engagements der Leitungen unserer Grundschule und der Gesamtschule Aldenhoven Linnich sowie der gesamten Schulgemeinschaften funktionierte dies gut, wie von zahlreichen Schülerinnen und Schülern aber auch Eltern gespiegelt wurde. Unerwartet und recht kurzfristig sollten dann zumindest wieder alle Grundschülerinnen und Grundschüler täglich zur Schule! Mit einem erneuten Kraftakt gelang es, auch dies vor Ort umzusetzen und zu einer positiven Erfahrung für die Kinder zu gestalten. Dennoch wird mir ein Zitat von Bertold Brecht, das eine Lehrerin mir zur Situation schrieb, zu diesem Schuljahr in Erinnerung bleiben: „Ja, mach mal einen Plan! Sei ein großes Licht! Und mach dann noch ´nen zweiten Plan... gehen tun sie beide nicht!“

Den Schülerinnen und Schülern der Klasse 10 unserer Gesamtschule wird aber dennoch hoffentlich ihr Abschluss und die Zeugnisübergabe in schöner Erinnerung bleiben. Die Abschlussklasse 2020 ist die erste Abschlussklasse der jungen Schule. Vor sechs Jahren, im Jahr 2014, ist die Schule gegründet worden und die Eltern der diesjährigen Absolventen sprachen Schulleitung und Schulträger das Vertrauen aus, obwohl die Schule noch nicht zu sehen oder zu erleben war. Die jungen Menschen, die

am Freitag, 19. Juni 2020, nun mehr ihre Abschlüsse feiern durften, haben der Gesamtschule ein Gesicht gegeben. Sie haben die Schule mit den Lehrerinnen und Lehrern und allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft aufgebaut und gelebt. Eigentlich war deshalb eine große Entlassfeier geplant, mit u.a. Vertretern aus Politik, Verwaltung und Schulaufsicht. Aufgrund der geltenden Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie war dies leider nicht möglich. Mit viel Leidenschaft und Herzblut ist es dennoch gelungen, jeweils eine kleine Abschlusszeremonie für jede einzelne Klasse – natürlich unter Beachtung strenger Hygienevorschriften – in einem schönen und würdigen Rahmen durchzuführen. Frau Cousin führte als Rektorin durch die Feier und zeigte in ihrer Rede eindrucksvoll auf, dass das sicherlich im ersten Moment gewöhnungsbedürftige Motto „Mit Abstand...“ durchaus auch positive Aspekte beinhaltet. Als Bürgermeisterin und Vertreterin des Schulträgers habe ich mich sehr gefreut, den Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit meinem Aldenhovener Kollegen Ralf Claßen gratulieren zu dürfen. Mit genauso großem Einsatz und Engagement haben dann in der letzten Woche auch die Verabschiedungen der vierten Klassen unseres Grundschulverbands in der neuen Kultur- und Begegnungsstätte stattgefunden. Frau Kösters und ihr Team haben liebevoll dafür gesorgt, dass auch die Kinder der Grundschule trotz des ungewöhnlichen Schuljahres einen schönen und in Erinnerung bleibenden Abschluss erleben durften. Auch Verwaltung und Rat der Stadt Linnich setzen die Hygienevorschriften zu Corona in ihren Sitzungen um, dennoch standen auch im Juni 2020 wieder wichtige Beratungspunkte auf der Tagesordnung der politischen Gremien. Bereits zu Beginn des Monats tagten der Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales sowie der Schulausschuss. Thema-

tisch waren auch diese Ausschüsse durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. So nahm der Kulturausschuss die aufgestellten Hygienekonzepte für die Sportstätten und Bürgerhallen zur Kenntnis und sprach einstimmig die Empfehlung aus, im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen einen Fonds für ehrenamtlich tätige und gemeinnützige Vereine einzurichten. Im Schulausschuss berichteten die Leitungen der Linnicher Schulen über die Erfahrungen vor Ort. Intensiv wurde die weitere Vorgehensweise zur bedarfsgerechten Erweiterung der Offenen Ganztagschule beraten, um hier möglichst zeitnah das bestehende hochwertige Angebot breiter anbieten zu können. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt begann seine Sitzung mit einer Besichtigung der Baustellen in der Kernstadt und konnte dabei insbesondere den guten Baufortschritt auf dem Place de Lesquin, der auch das Titelbild zielt, zur Kenntnis nehmen.

Der Bauausschuss stand dann ganz im Zeichen unserer Ortschaften. Für das Förderprogramm „Dorferneuerung“ wurden fünf durch die Verwaltung intensiv vorbereitete Maßnahmen u.a. in Glimbach, Floßdorf, Hottorf und Ederen vorgestellt und diskutiert.

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hatte der Stadtrat dann ein umfangreiches Programm abzuarbeiten. So berieten die Stadtverordneten zum Beispiel über den Future Mobility Park, das angestrebte interkommunales Gewerbegebiet der Kommunen Aldenhoven-Alsdorf-Baesweiler-Linnich und über den Abschluss zweier Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Sanierung der L 228, Prämienstraße, innerhalb der OD Rurdorf und zur Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich B 57 / L253 Erkelenzer Straße.

Zu diesen und allen weiteren öf-



fentlichen Themen finden Sie alle Informationen und Vorlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Linnich unter <https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4270/> oder über [www.linnich.de](http://www.linnich.de).

Darüber hinaus stehe ich Ihnen als Bürgermeisterin natürlich auch für Rückfragen und Anregungen, gerne aber auch für Ihre Kritik zur Verfügung. Dazu können Sie die üblichen Wege wie E-Mail oder Terminvereinbarung nutzen. Schauen Sie aber auch gerne in meine „Facebook live“-Sprechstunde rein. Da der persönliche Kontakt in den letzten Wochen ja leider nur eingeschränkt möglich war, hat sich dieses Format gut etabliert, um in Kontakt zu bleiben. Ich beabsichtige daher, es auch weiter als Ergänzung aufrecht zu erhalten und freue mich auf Ihre Kommentare! Ich wünsche Ihnen eine schöne und hoffentlich erholsame Sommerferienzeit in diesen ungewöhnlichen Zeiten!

Wo auch immer Sie den Sommer verbringen, bitte passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen auf! Halten Sie durch und weiterhin Abstand und bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgermeisterin  
Marion Schunck-Zenker

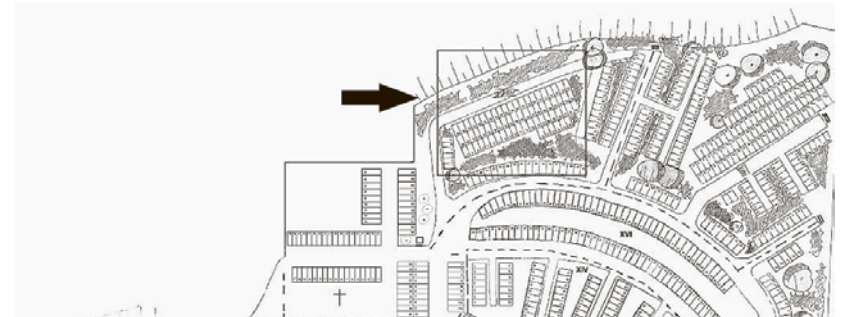
## NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Reihengräber Friedhof Linnich, Feld XVIII-RG

Die Stadt Linnich weist darauf hin, dass die Ruhezeit der Reihengräber auf dem Friedhof Linnich, Feld XVIII abgelaufen ist. Dies betrifft die Reihengräber für den Bestattungszeitraum 1979 – 1985. Gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Linnich in der zurzeit gültigen Fassung ist das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten vier Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Die Verantwortlichen konnten nicht ermittelt werden. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die nach § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Linnich Verantwortlichen aufgefordert, innerhalb von vier Monaten Grabmale, Grabeinfassungen und/oder sonstigen Grabschmuck von den Gräbern zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht entfernte Materialien und bauliche Anlagen in das Eigentum der Stadt Linnich über. Im Anschluss werden die Reihengräber abgeräumt, einge-



ebnet und eingesät. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden ebenfalls beseitigt.

Sollte jemand begründete Einwendungen haben, so können diese innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung,

beim Friedhofsamt der Stadt Linnich vorgetragen werden.

Linnich, 27.05.2020  
STADT LINNICH  
Die Bürgermeisterin  
Schunck-Zenker

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen  
 – Landesbetrieb –  
 De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld  
 Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505  
 poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de



**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Juni – Dezember 2020</b>
<b>Kreis</b>	<b>Düren</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Linnich</b>

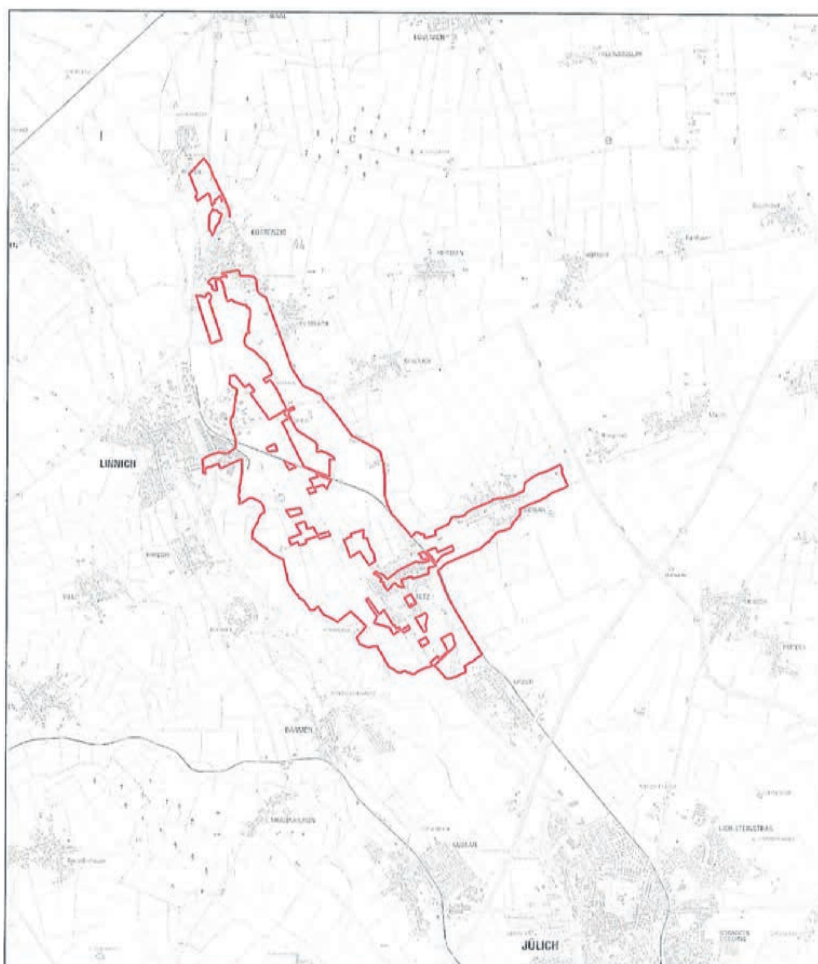
Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



# Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Linnich für das Haushaltsjahr 2020

**A**ufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Linnich mit Beschluss vom 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**  
 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 35.072.050 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 35.562.120 € abzüglich globaler Minderaufwand von 0 € somit auf 35.562.120 € im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 32.953.200 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 33.222.120 € dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.146.100 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.273.600 € dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.469.500 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 965.000 € festgesetzt.

**§ 2**  
 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.127.500 € festgesetzt.

**§ 3**  
 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.671.500 € festgesetzt.

**§ 4**  
 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 490.070 € festgesetzt.

**§ 5**  
 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in An-

spruch genommen werden dürfen, wird auf 34.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**  
 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:  
 1. Grundsteuer  
 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.  
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v.H.  
 2. Gewerbesteuer auf 540 v.H.  
 Die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern erfolgt durch eine eigene Hebesatzung. Die Festsetzung der v.g. Steuersätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**  
 Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**Bekanntmachungsanordnung**  
 Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 einschl. Haushaltssicherungskonzept 2020-2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einschl. Haushaltssicherungskonzept 2020-2021 ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 30.04.2020 angezeigt worden.  
 Mit Verfügung vom 28.05.2020 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Düren das Haushaltssicherungskonzept 2020 ff. gem. § 76 Abs.2 GO NRW genehmigt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einschl. Haushaltssicherungskonzept 2020-2021 wird gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 001, während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02462/9908-102) verfügbar gehalten, und zwar:  
 montags – mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.  
 Linnich, den 08.06.2020

STADT LINNICH  
 Die Bürgermeisterin  
 Schunck-Zenker

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

## § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,

3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder

5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf Weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,

3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.



## § 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit

in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,

1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2,

1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,

2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,

2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,

3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,

4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,

5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,

6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,

7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,

8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,

9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie

10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame

Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise – falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen

Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher Erfordernisse (räumliche Situation, lokales Infektionsgeschehen usw.) die Geltung der vorstehenden Regelungen zusätzlich anordnen.

**§ 2a Rückverfolgbarkeit**  
(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften

zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgeesehen ist.

**§ 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte**  
(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsmöglichkeiten, Informationstafeln zum infekti-

onsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 4

Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der Unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

## § 3 Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.

## § 4 Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtli-

chen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit zu ermöglichen, soweit dies unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist. Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

## § 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.

## § 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsausbildung an den der Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei

der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. Für die Lese- und Arbeitsplätze kann das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

## § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die

Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmunterricht usw.) und bei Prüfungen in körperlich arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrlehrer und der Fahrprüfer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

## § 8 Kultur

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 5



Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 100 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert.

(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketverkauf und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen.

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(7) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14.

## § 9 Sport

(1) Beim Sport- und Trainings-

betrieb sowie bei Wettkämpfen im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist bis auf Weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 100 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.

(4) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(6) Die folgenden weiteren Wettbewerbe sind zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind. Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 100 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in

§ 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

(7) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

## § 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,  
2. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von dauerhaft angelegten Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auch vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulassen. Die Zulassung kann auch im Wege der Beteiligung der Behörde an einem gegebenenfalls erforderlichen anderen behördlichen Genehmigungsverfahren erklärt werden.

(3) Beim Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und vergleichbaren Wellnessanlagen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(4) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen,

die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(5) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(6) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen kann durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 3 Absatz 2 ersetzt werden. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(7) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Der Betrieb von Spielbanken ist nur aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig.

(8) Vereine, Sportvereine sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(8) Für gastronomische Angebote in Freizeit- und Vergnügungsstätten gilt § 14.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 6

## § 11 Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygi-

ene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Bei Kongressen und Messen sind dabei die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

## § 12 Handwerk, Dienstleistungsgebiete, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körper-

bezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

## § 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steu-

erung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.

(2) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

# Gewinne Robbie!

Teilnahme in den NetAachen-Shops oder online.

[netaachen.de/gewinnspiel](https://netaachen.de/gewinnspiel)



NetAachen



Teilnahmebedingungen:  
Die NetAachen GmbH verlost unter allen NetAachen-Kunden, die eine Teilnahmekarte mit Angabe ihrer Adresse und Telefonnummer bei einem NetAachen-Shop abgegeben haben oder über das Teilnahmeformular auf [www.netaachen.de/gewinnspiel](https://www.netaachen.de/gewinnspiel) teilgenommen haben, einen Roboterhund „Robbie“ (Modell „Aibo“). Der Aibo „versteh“ Japanisch und Englisch. Die NetAachen übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für die Funktion und Funktionsfähigkeit des „Aibo“. Die Verlosung läuft bis zum 30.09.2020 (Eintreffen der Daten und Karten bei NetAachen). Teilnahmeberechtigt sind Privatpersonen ab 18 Jahre mit Wohnsitz in der Region Aachen, Düren, Heinsberg. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erklärt sich mit der Übermittlung ihrer/seiner Angaben damit einverstanden, dass diese persönlichen Angaben im Rahmen des Gewinnspiels (Adresse und Telefonnummer) auf elektronischen Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Teilnahme am Gewinnspiel verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im Gewinnfall nach Absprache unentgeltlich für die Preis-Übergabe einschließlich eines Foto-Termins zur Verfügung zu stehen und mit Namen und Fotos der Übergabe veröffentlicht zu werden. Diese Einverständniserklärung gilt ohne zeitliche oder mediale Beschränkung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NetAachen GmbH und der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen können leider nicht teilnehmen. Die NetAachen GmbH behält sich das Recht vor, das Gewinnspiel jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Teilnehmer, die versuchen, das Gewinnspiel zu beeinflussen oder zu manipulieren, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Ziehung der Gewinnerin/des Gewinners erfolgt am 01.10.2020. Die Gewinnerin/der Gewinner werden von der NetAachen-GmbH benachrichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 7

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen u.ä.),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste,
5. ähnliche Festveranstaltungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht



für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.

(5a) Absatz 5 Satz 3 gilt ab dem 20. Juni 2020 entsprechend auch für ausschließlich interne und jeweils einmalige selbst organisierte Feste von Schulabgangsklassen oder -jahrgängen außerhalb von Schulanlagen und Schulgebäuden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass an diesen Veranstaltungen ausschließlich die Mitglieder der jeweiligen Abschlussklasse oder des jeweiligen Abschlussjahrgangs teilnehmen. Minderjährige müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme mitführen. Über die Veranstaltung ist die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung zu informieren. Diese kann aufgrund eines lokalen Infektionsgeschehens

im Einzelfall oder generell abweichende Regelungen zur Zulassung der Feste nach Satz 1 treffen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, einzuhalten sind. In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen. Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen können mit bis zu 50 Teilnehmern nach den Maßgaben von Absatz 5 und mit mehr Teilnehmern nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 durchgeführt werden. Satz 3 gilt entsprechend für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

## § 14 Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

## § 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugend-

herbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

## § 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über

diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

## § 17 Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 und Absatz 2 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren bei Besuchen nicht sicherstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bei dem Kurzscreening wahrheitswidrige Angaben macht,
5. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 3 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,
6. entgegen § 5 Absatz 9 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
7. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder die dort genannten Schutzauflagen nicht vornimmt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 6 Bildungsangebote, Prüfungen, Angebote der Selbsthilfe oder sonstige Veranstaltungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
9. entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,



# Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 8

10. entgegen § 8 Absatz 4 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,  
 11. entgegen § 8 Absatz 6 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,  
 12. entgegen § 8 Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzu-



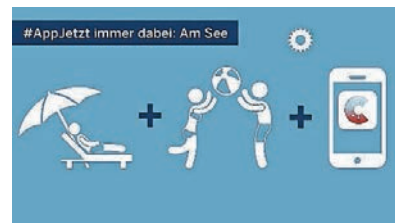
stellen,

13. entgegen § 8 Absatz 8 bei gastronomischen Angeboten die Voraussetzungen von § 14 nicht erfüllt,  
 14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Sport- oder Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfe durchführt, ohne die dort genannten geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,  
 15. entgegen § 9 Absatz 2 Sport- oder Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfe durchführt oder daran teilnimmt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,  
 16. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,  
 17. entgegen § 9 Absatz 4 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,  
 18. entgegen § 9 Absatz 5 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,  
 19. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 und 2 Wettbewerbe im Berufssport durchführt, das Betreten der Wettbewerbsanlage durch weniger als 100 Zuschauer zulässt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen, oder das Betreten der Wettbewerbsanlage durch mehr als 100 Zuschauer zu-

lässt,

20. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder ein Angebot unterbreitet,  
 21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dauerhaft angelegten Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,  
 22. entgegen § 10 Absatz 3 Schwimmbäder, Saunen und vergleichbaren Wellnessseinrichtungen ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,  
 23. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3 einen Zoologischen Garten, Tierpark, Botanischen Garten oder Garten- und Landschaftspark betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,  
 24. entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1 und 2 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,  
 25. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 1 eine Spielhalle, ein Wettbüro oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,  
 26. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 2 eine Spielbank ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,  
 27. entgegen § 10 Absatz 8 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,  
 28. entgegen § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,  
 29. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Messe, einen Kongress, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,

30. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,  
 31. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,  
 32. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,



33. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 Veranstaltungen durchführt oder Versammlungen organisiert, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,  
 34. entgegen § 13 Absatz 4 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,  
 35. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,  
 36. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,  
 37. entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die dort genannten geeigneten Vorkehrungen zu gewährleisten,  
 38. entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,  
 39. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,  
 40. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 Gäste beherbergt oder versorgt

oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,  
 41. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,

42. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,  
 43. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
 Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juli 2020 außer Kraft.

## MITTEILUNGEN AUS DER VERWALTUNG

### Neuer Name für die Grundschule

Zehn Vorschläge wurden eingereicht

In der März Ausgabe des Linfos wurde zur Einreichung von Namensvorschlägen für die Grundschule Linnich aufgerufen. Insgesamt wurden zehn Namensvorschläge eingereicht. In der Sitzung des Gremiums zur Namensfindung am 28.05.2020 wurde über die einzelnen Namensvorschläge abgestimmt.

Mit 12 von 13 Stimmen hat sich das Gremium mehrheitlich für den Namen „**GGS Merzbachschule Linnich**“ ausgesprochen.

Somit öffnet die Grundschule Linnich nach den Sommerferien ihre Türen unter einem neuen Namen.

## REDAKTIONSSCHLUSS








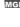
Die **nächste Ausgabe** von „Linfo“ erscheint am **26.07.2020**. Der **Redaktionsschluss** für diese Ausgabe ist der **16. Juli 2020**. Ich bitte Sie, die Beiträge in **Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linfo - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linfo -, Postfach 1240, 52438 Linnich.  
 Telefon: 02462/9908 - 114,  
 E-Mail: [linfo@linnich.de](mailto:linfo@linnich.de)

## Abfall- und Wertstoffabfuhr 2020 für die Stadt Linnich


Juli	
Mi 1	
Do 2	
Fr 3	
Sa 4	
So 5	KW 28↓
Mo 6	2
Di 7	2 S1 MGB
Mi 8	
Do 9	
Fr 10	3
Sa 11	
So 12	KW 29↓
Mo 13	1
Di 14	1 MGB
Mi 15	
Do 16	
Fr 17	2
Sa 18	
So 19	KW 30↓
Mo 20	2
Di 21	2 MGB
Mi 22	
Do 23	1
Fr 24	
Sa 25	
So 26	KW 31↓
Mo 27	1
Di 28	1 MGB
Mi 29	
Do 30	
Fr 31	

	Restabfall, mit Bezirk
	Bioabfälle, mit Bezirk
	Papier, mit Bezirk
	Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
	Schadstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
	Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
	Grünschnitt-Straßensammlung im gesamten Gemeindegebiet
	Weihnachtsbaumsammlung


## Fahrzeughalter gesucht

Gesucht wird der Halter eines roten VW Golf III-Variant mit dem Nummernschild TKI 25 S1. Der PKW wurde am 13.03.2020 in Kiffelberg auf der Landstraße 253 an einer Bushaltestelle vorgefunden. Der PKW wurde abgeschleppt und zum Städtischen Bauhof transportiert. Der Fahrzeughalter wird gebeten, sich mit dem Ordnungsamt (Tel. 02462 / 9908317) in Verbindung zu setzen.



**Für Sie in unserer Region!**

### Restmüllbehälter




- Hygieneartikel
- kaputtes Porzellan
- Haushaltsartikel
- Straßenkehrschicht
- Asche
- kaputte Glühlampen
- Windeln
- gebrauchte Tapeten
- Blumentöpfe
- Butterbrotpapier
- Glasscherben
- Plastikeimer Videobänder
- CD's
- verschmutztes Papier
- Staubsaugerbeutel
- Spiegelglas
- Kinderspielzeug
- Putzlappen usw.

**Das bitte nicht**

- Bauschutt
- Schadstoffe
- Elektrogeräte
- flüssige Abfälle usw.

### Biomüllbehälter




**Organische Küchen- und Gartenabfälle wie**

- z. B. Eierschalen
- Gemüsereste
- Kaffeefilter
- Teelätter
- Obstreste
- Nusschalen
- Pflanzen und Zweige
- Grasschnitt
- Moos
- Laub
- Sägespäne
- Unkraut usw.

**Das bitte nicht**

- Plastiktüten
- Restmüll
- Glas
- Metall
- Binden
- Katzenstreu usw.

### Gelber Sack




**Verkaufsverpackungen** (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)

- z. B. Aluminiumfolie
- Plastiktüten und Folien
- Konserven- und Getränkedosen
- Schraubverschlüsse
- Joghurt-/Sahnebecher
- beschichtete Pappe oder Papierbehälter
- Milch- und Saftkartons
- Vakuumverpackungen
- Plastikflaschen usw.

**Das bitte nicht**

- Kinderspielzeug
- Gartenmöbel
- Dämm- und Baustyropor
- verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw.

### Altglascontainer



**Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert**

- weiß
- grün
- braun


- z. B. Getränkeflaschen
- Essig oder Ölflaschen
- Konservengläser
- Trinkgläser usw.

**Das bitte nicht**

- Glühbirnen
- Brillengläser
- Spiegelglas
- Fenster- / Autogläser
- Keramik
- Metall- / Plastikdeckel
- Korken
- Aquarien

**Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.**

### Papiertonne



**Pappe, Papier und Kartona-**gen (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)

- Zeitschriften
- Zeitungen
- Prospekte
- Broschüren
- Kataloge
- saubere Verpackungen
- aus Papier und Pappe

**Das bitte nicht**

- Aktenordner
- verschmutztes Papier
- Hygienepapier
- benutzte
- Papiertaschentücher
- fettreiches oder wasserfestes Papier

## Herzlichen Glückwunsch

...zum Geburtstag

**Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:**

**Frau Maria Naeven**, die am 1.7. 81 Jahre alt wird,  
**Herr Theodor Bayer**, der am 2.7. 80 Jahre alt wird,  
**Frau Irmhild Kremer**, die am 3.7. 81 Jahre alt wird,  
**Herr Franz Moll**, der am 3.7. 80 Jahre alt wird,  
**Herr Josef Römer**, der am 4.7. 82 Jahre alt wird,  
**Frau Irma Thurn**, die am 5.7. 81 Jahre alt wird,  
**Herr Johann Schweinsberg**, der am 7.7. 84 Jahre alt wird,  
**Herr Karl-Heinz Hansen**, der am 7.7. 80 Jahre alt wird,

**Herr Ludwig Simons**, der am 8.7. 91 Jahre alt wird,  
**Frau Cäcilia Heck**, die am 8.7. 83 Jahre alt wird,  
**Herr Hans Schleicher**, der am 10.7. 80 Jahre alt wird,  
**Frau Luise Peters**, die am 12.7. 87 Jahre alt wird,  
**Frau Elisabeth Zenker**, die am 13.7. 83 Jahre alt wird,  
**Frau Waltraud Gutowski**, die am 13.7. 83 Jahre alt wird,  
**Frau Anna Maria Dovert**, die am 13.7. 80 Jahre alt wird,  
**Frau Maria Sieberichs**, die am 14.7. 85 Jahre alt wird,  
**Frau Elisabeth Schaub**, die am 15.7. 80 Jahre alt wird,  
**Herr Alwin Reiche**, der am 16.7. 88 Jahre alt wird,  
**Herr Iwan Dick**, der am 17.7. 89

Jahre alt wird,  
**Frau Anna Pütz**, die am 17.7. 81 Jahre alt wird,  
**Frau Gertrud Mrohs**, die am 19.7. 85 Jahre alt wird,  
**Frau Theresia Mertens**, die am 20.7. 88 Jahre alt wird,  
**Frau Maria Themanns**, die am 21.7. 94 Jahre alt wird,  
**Frau Barbara Boßeler**, die am 21.7. 86 Jahre alt wird,  
**Herr Heinrich Wüllenweber**, der am 21.7. 82 Jahre alt wird,  
**Herr Wiktor Blaszczyk**, der am 21.7. 82 Jahre alt wird,  
**Frau Klara Beysberger**, die am 22.7. 81 Jahre alt wird,  
**Frau Anna Peters**, die am 23.7. 92 Jahre alt wird,  
**Frau Paula Wallich**, die am 25.7. 90 Jahre alt wird.

## Vortrag „Verbraucherrechte kennen und nutzen“

Seitens der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Linnich und dem Beratungsdienst Geld und Haushalt der Sparkassen-Finanzgruppe findet am 28. September 2020 um 18 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Linnich (Rurdorfer Straße 64, Zimmer 002) ein Vortrag zum Thema „Verbraucherrechte kennen und nutzen“ statt. Referentin dieses Vortrages ist Frau Volljuristin Claudia Eckermann-Seel.

Nicht immer bleiben wir nach einem Kauf zufrieden zurück. Was ist beispielsweise, wenn wir reklamie-

ren möchten? Oder welche Rechte haben wir bei Verträgen, zum Beispiel an der Haustür oder am Telefon? Wer gut informiert ist, kann kompetent auftreten und Ärger sowie Kosten gering halten. Anhand vieler Praxisbeispiele erfahren die Teilnehmenden wie sie sich im Einzelfall verhalten sollten und wo sie im Streitfall Hilfe bekommen. Frau Claudia Eckermann-Seel wird über folgende Inhalte referieren:

- Regelungen des Kaufvertragsrecht
- Die Wirksamkeit von Verträgen, Klausen und AGBs einfach erklärt
- Lockvogelangebote, Abos „Enkeltricks

- Besonderheiten im Reiserecht
- Im Streitfall zu seinem Recht kommen
- Verhalten bei mangelhafter oder defekter Ware
- Hilfe und Beratungsstellen, Schlichtungsstellen

Es wird um eine Anmeldung bei der Gleichstellungsbeauftragten Frau Dohm gebeten. Anmeldungen werden persönlich, telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen (Frau Dohm, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 106, Telefonnummer: 02462 / 9908-120, E-Mail: jdohm@linnich.de).

## Bewerbung um den Heimatpreis

Unter dem Motto ‚Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet‘ hat das Land NRW ein Programm zur Heimatförderung ins Leben gerufen.

Die Stadt Linnich nimmt an diesem Programm teil und kann auch im Jahr 2020 den Heimatpreis ausloben.

Der Rat hat folgende Preiskriterien festgelegt:

- Innovative Projekte sollen gefördert werden, die den Zusammen-

halt und das Gemeinschaftsgefühl der einzelnen Ortschaften untereinander stärken und insbesondere die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger als „Linnicher“ steigern.

- Teilnehmen können Vereine oder Privatpersonen (juristische oder natürliche Personen), die ein Projekt oder Initiative bis zum 31.08.2020 umgesetzt haben.

### Preisgeld:

Die Stadt Linnich kann dank der entsprechenden Mittelzuweisung

ein Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € ausloben. Das Preisgeld kann auf bis zu drei Projekten aufgeteilt werden.

### Bewerbung:

Bewerbungen sind bis zum 31.08.2020 schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Linnich zu richten. Einzureichen ist eine Projektbeschreibung mit Ausgangslage, Aufgabenstellung und Ergebnis/Fertigstellung.

Beigelegt werden können: Presseartikel, Fotos oder Skizzen zur Vor-

her-/Nachher-Darstellung.

### Preisvergabe:

Die Bewertung der durchgeführten Projekte erfolgt durch den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales. Dieser schlägt dem Stadtrat drei Projekte zur Verleihung des Heimatpreises vor. Der Stadtrat entscheidet über die Vergabe des Preises.

Die Preisübergabe erfolgt im Rahmen des Empfangs anlässlich des Andreasmarktes durch die Bürgermeisterin.

## Name für die integrative Kultur- und Begegnungsstätte gesucht!

### Mitmachen und Überraschungspreis gewinnen!

Nach der Fertigstellung und Einweihung im Oktober 2019 soll die integrative Kultur- und Begegnungsstätte endlich einen Namen erhalten.

### Hier sind nun Sie gefragt!

Senden Sie bitte Ihre Vorschläge für einen neuen Namen **bis zum 14.07. 2020**, per Post an die Stadt Linnich, Fach-

bereich 1, Rurdorfer Straße 64 in 52441 Linnich oder per E-Mail an [sdeubgen@linnich.de](mailto:sdeubgen@linnich.de).

Die besten Vorschläge werden zur Abstimmung im Linfo am 26.07.2020 vorgestellt.

Der/die Gewinner/in soll natürlich nicht leer ausgehen.

Auf sie/ihn wartet ein Überraschungspreis.



## Stadt Linnich und innogy suchen Klimaschützer

### Institutionen und Vereine können sich bis 30. September 2020 bewerben

Ob die energiesparende Heizung für das Vereinsheim oder das Artenschutzprojekt für Tiere – vielfältige Ideen und Maßnahmen werden im Rahmen des innogy-Klimaschutzpreises ausgezeichnet. Diesen loben die innogy SE in diesem Jahr wieder gemeinsam mit der Stadt Linnich aus. Bürger, Vereine, Institutionen und Firmen können sich bis zum 30. September 2020 mit ihren Ideen und Projekten rund um Klima- und Umweltschutz bewerben. Die drei besten Projekte werden mit insgesamt 1.000 Euro honoriert.

„In Linnich gibt es viele kreative

Ideen und beeindruckende Initiativen rund um den Klimaschutz. Ich freue mich darauf dieses Engagement gemeinsam mit innogy zu würdigen und auszuzeichnen. Deshalb kann ich nur alle Bürgerinnen und Bürger zur Bewerbung aufrufen“, sagt Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und ergänzt: „Beim innogy-Klimaschutzpreis geht es darum, Eigeninitiative zu zeigen und gemeinsam aktiv zu werden. Die eingereichten Aktivitäten können noch in der Planung, gerade in der Umsetzung oder bereits abgeschlossen sein. Der Preis zeichnet jedes Jahr Projekte aus, die den Umwelt- und Klimaschutz

in einer Stadt oder Gemeinde voranbringen.“ Im Jahr 2019 wurde unter anderem der Verein „Rheinische Ackerbohne e.V.“ für den Anbau und die Vermarktung dieser alten Nutzpflanze, ausgezeichnet. Nähere Informationen zur Teilnahme sind unter [www.innogy.com/klimaschutzpreis](http://www.innogy.com/klimaschutzpreis) einzusehen. Bewerbungen können bis zum 30. September 2020 an die Stadtverwaltung Linnich per Post oder auch an Hermann-Josef Reyer unter der E-Mail-Adresse [hjreyer@linnich.de](mailto:hjreyer@linnich.de) eingereicht werden.

Seit 1995 macht der innogy Klimaschutzpreis regelmäßig zahlreiche gute Ideen und vorbildliche Aktio-

nen aus dem lokalen und regionalen Umfeld für die Öffentlichkeit sichtbar. Er regt damit auch zum Nachahmen an und macht Mut, selbst aktiv zu werden. Insgesamt wurden bereits mehr als 6.000 Projekte ausgezeichnet. Welche Projekte gefördert werden, entscheidet eine Jury mit Vertretern aus der Kommune und innogy. Voraussetzung ist, dass das Projekt dem Allgemeinwohl dient. Und das Besondere: Keiner der Bewerber geht leer aus. Wenn sie nicht einen der ersten drei Plätze erreichen, erhalten sie einen tollen Sachpreis. Eine Bewerbung lohnt sich also in jedem Fall.

## Öffnungszeiten des Linnicher Hallenbades RUBA

Das Linnicher Hallenbad RUBA wird zukünftig die Öffnungszeiten ändern.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung NRW erlaubt den Betrieb von Schwimmbädern, jedoch mit erheblichen Auflagen, sodass eine Nutzung stark eingeschränkt wird und das Team des RUBA vor neue Aufgaben stellt.

Die Stadtverwaltung erarbeitet derzeit sorgfältig ein Hygienekonzept und nimmt technische Veränderungen vor, um alle Sicherheitsaspekte zu beachten.

Eine Prüfung dieses Konzeptes wird vom Kreisgesundheitsamt

vorgenommen. Erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens kann der Badebetrieb wieder aufgenommen werden.

Ein konkretes Datum kann zu diesem Zeitpunkt leider noch nicht benannt werden.

Informationen zur Wiedereröffnung und zum Hygienekonzept, das von allen Mitarbeitern und den Besuchern zu beachten ist, werden umgehend auf der Homepage und Facebookseite der Stadt Linnich und des Hallenbades RUBA veröffentlicht.

Ich bitte um Verständnis.

## Zuschüsse für förderungswürdige Vereine

### Meldungen müssen bis zum 10. August eingehen

Die Stadt Linnich gewährt auch in diesem Jahr wieder Zuschüsse an förderungswürdige Vereine nach den Richtlinien zur Förderung von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen. Basis für die Berechnung des Zuschusses sind die aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Mitgliederzahl maßgebend

Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.08.2020. Die Mitglieder sind namentlich unter

Angabe des Geburtsdatums zu benennen.

Des Weiteren setzen die Förderlinien voraus, dass in die Förderung nur Vereinsmitglieder einbezogen werden, die im Stadtgebiet Linnich wohnhaft sind.

### Meldeschluss beachten

Um die Förderung auszahlen zu können, sind die Mitglieder dem Fachbereich 1, Frau Sabine Deubgen, [sdeubgen@linnich.de](mailto:sdeubgen@linnich.de), bis zum 10.08.2020 mitzuteilen.

## Pressemitteilung

### Bildungsprojekt „von klein auf“: 23 neue Projekte im NGW-Gebiet werden unterstützt Förderung gilt auch für Umweltvorhaben an Kitas und Schulen

Die GELSENWASSER-Stiftung gGmbH fördert mit dem Bildungs-Projekt „von klein auf“ Kindergärten und Schulen. Mit der Frühjahrs-Jurysitzung ist „von klein auf“ in das neunte Jahr gestartet. „Neben den bisherigen Schwerpunkten ‚Übergänge erleichtern‘ und ‚Sprachförderung‘ wird der neue Schwerpunkt ‚Umweltbildung‘ gut von den Antragsstellern angenommen“, so Felix Wirtz, Geschäftsführer der Stiftung. „Zur Umweltbildung zählen z. B. bienenfreundliche Gärten, Insektenhotels oder auch Trinkwasserzapfstellen in den Einrichtungen für die Kinder und Jugendlichen.“

Insgesamt erhielten Schulen und Kindergärten in der Region über das Bildungsprojekt bereits Förderungen von über 2,7 Millionen Euro, 2.791 Aktionen bewähren sich schon in der Praxis.

Aktuell hat die Jury für 157 Projekte die Finanzierung mit insgesamt 238.443 Euro bewilligt. Alle Projekte sind unter [www.vonkleinaufbildung.de](http://www.vonkleinaufbildung.de) im Detail aufgeführt.

Im Gebiet der NGW erhalten folgende Initiativen eine Förderzusage:

Hammingen	Schlosskindergarten Ringenberg	Heute bin ich ein Pirat	400,00
Isselburg	Katholische Grundschule Anholt	Ich, Du, Wir - gemeinsam statt einsam!!!	2.000,00
Isselburg	DRK-Haus für Kinder	Gemüsegarten	400,00
Issum	Brüder-Grimm	"Es ist gut, wenn jeder etwas tut!" - Gestaltung eines Schulgartens	2.000,00
Kevelaer	St. Hubertus-Grundschule	"Sprechenden Menschen kann geholfen werden!"	2.000,00
Kevelaer	Gesamtschule Kevelaer	"Kletterbaum - gemeinsam bis zur Krone"	1.956,00
Kevelaer	Kath. Kindertagesstätte St. Hubertus	Summ summ summ.... Bienchen summ herum	730,00
Linnich	Wald und Wiesen Kinder e.V.	Die Welt der Sinne	1.785,00
Rheinberg	Grundschule Am Annaberg	Gewaltfrei lernen	2.000,00
Rheinberg	Kita St. Anna	Um die Balance zu halten, musst du in Bewegung bleiben *Albert Einstein*	1.826,00
Rheinberg	Kita St. Marien	Wasser marsch	2.000,00
Rheinberg	Kindertagesstätte St. Peter	Fuhrpark im Außengelände	1.644,00
Rheinberg	Kindergarten St. Nikolaus	Freundeskreis Bauwagen	2.000,00
Rheurd	Martinusschule GGS der Gemeinde Rheurd	Fairplay - Trainingsprogramm für Kinder	2.000,00
Schermbek	Kita St. Kilian	Psst... ein Ort der Ruhe	1.571,00
Schermbek	Verein der Freunde Kita ST. Ludgerus e.V.	Wir backen unser eigenes Brot	1.795,00
Sonsbeck	inklusive DRK Kita Lichtgarten	"Wurzelzwerge kleines Häuschen"	2.000,00
Straelen	Kath. Katharinengrundschule Straelen	Kathy's Song	2.000,00

Uedem	Geschwister-Devries-Schule	Wir sind Insektenfreunde: Anlage einer Wiese und eines Insektenhotels	1.690,00
Weeze	KGS Marienwasser	Bewegungsangebote für drinnen und draußen	1.900,00
Weeze	Familienzentrum im Franziskus Kindergarten	Der heilige Franziskus und seine Liebe zur Natur- unser Auftrag zur Erhaltung der Schöpfung!	1.900,00
Weeze	St. Cyriakus Kindergarten	Wir klettern nicht nur auf dem Baum, wir klettern auch im Nebenraum!	1.900,00
Weeze	Caritas Sprach-Kita Wirbelwind	Sprache und Bewegung	1.985,00

Die nächste Jurysitzung findet am 19. August 2020 statt, Anträge dafür müssen bis zum 3. Juli 2020 online eingereicht werden.

Ein Beispiel ist die Initiative „Wir sind Insektenfreunde“ an der Geschwister-Devries-Grundschule in Uedem. Trotz der Lage im ländlichen Raum gibt es viele Schülerinnen und Schüler, die nur noch wenige Primärerfahrungen mit der natürlichen Umwelt machen. Durch das Anlegen einer insektenfreundlichen Wildblumenwiese und einem danebenliegenden Insektenhotel auf dem Schulgelände werden den Kindern solche Erfahrungen in der Schule und im Rahmen des Unterrichts ermöglicht.

#### Wie funktioniert „von klein auf“?

In der Jury, die über die Förderung der Anträge entscheidet, arbeitet die GELSENWASSER-Stiftung mit Vertretern des Städte- und Gemeindebunds NRW, der Landeselternkonferenz NRW, der „LernFerien NRW“ - Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e. V., der DRK Kindertageseinrichtung Schatzkiste, der Städtischen Realschule Wesel-Mitte sowie mit Vertretern von „Die Bildungsgenossenschaft – Beste Chancen für alle eG“ zusammen.

Förderberechtigt sind Einrichtungen des Elementarbereichs, z. B. Kindergärten, Grundschulen und allgemeinbildende weiterführende Schulen bis zur Sekundarstufe I aus insgesamt 79 Kommunen im Versorgungsgebiet der GELSENWASSER-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Anträge können jederzeit und ausschließlich über die Webseite unter [www.vonkleinaufbildung.de](http://www.vonkleinaufbildung.de) eingereicht werden. Das **Projektbüro**, Jennifer Kownatzki, ist für Fragen rund um „von klein auf“ unter der **Telefonnummer 0209 708-456** oder unter [info@vonkleinaufbildung.de](mailto:info@vonkleinaufbildung.de) erreichbar.

Gelsenkirchen, 3. Juni 2020

## Allgemeine Besuchszeiten der Stadt Linnich



Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Do 14:00 - 18:00 Uhr

Telefonzentrale 02462/9908-0

Bitte besuchen Sie daher das Rathaus bis auf Weiteres nur, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch bei Ihrem Sachbearbeiter telefonisch an!

#### Bürgerbüro, Altermarkt 5:

Mo - Mi 08.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.30 Uhr

Do 08.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Die Bearbeitung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. **9908320** möglich. Wir möchten hier nochmals daran erinnern, dass der Nichtbesitz eines aktuellen Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Es fallen jedoch die Samstagsöffnungszeiten bis auf Weiteres aus.

## Fraktionen im Stadtrat

### CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per E-Mail an [cdu-fraktion@linnich.de](mailto:cdu-fraktion@linnich.de) Kontakt aufnehmen.

### SPD-Fraktion

Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nach telefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt.

### PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da.

Im Rahmen ständiger Erreichbarkeit ist die UWG-PKL in Linnich unter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar. Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende

Fragen sofort beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart werden, der selbstverständlich auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

### Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19.00 Uhr außer an Feiertagen und Schulfreien.

### FDP/PIRATEN-Fraktion

Die FDP/PIRATEN-Fraktion tagt voraussichtlich erst wieder nach der Sommerpause. Bei Anregungen oder Fragen können Sie sich jederzeit per E-Mail an die Stadtverordneten wenden: [patrick.schunn@fdp-linnich.de](mailto:patrick.schunn@fdp-linnich.de); [dietmar.schwindt@piratenpartei-nrw.de](mailto:dietmar.schwindt@piratenpartei-nrw.de)

## IMPRESSUM

**Herausgeber** und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.  
**Verlag:**  
Super Sonntag Verlag  
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen  
**Geschäftsführung:**

Jürgen Carduck, Andreas Müller  
**Anzeigenleitung:**  
Jürgen Carduck  
**Druck:**  
Euregio Druck GmbH,  
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen  
**Auflage:** 6.200 Exemplare

# Die Deutsche Rentenversicherung informiert

Seit dem 02.06.2020 besteht ausschließlich für Terminkunden wieder die Möglichkeit in unserer Auskunfts- und Beratungsstelle (AuB Stelle) ein persönliches Beratungsgespräch wahrzunehmen. Wer also zuvor keinen Termin vereinbart hat (sogenannte Spontanbesucher), kann nicht mehr als Wartebesucher bleiben um sein Anliegen zu klären. Die Mitarbeiter werden weiterhin Beratungen und Antragsaufnahmen am Telefon durchführen, wie es auch in den

vergangenen Wochen der Fall gewesen ist.

Seit dem 02.06.2020 können bei uns Termine für eine Präsenzberatung (persönliche Beratung/Antragsaufnahme in unserer AuB Stelle) **und** Termine für eine telefonische Beratung/Antragstellung wahrgenommen werden. Das telefonische Beratungsgeschäft wird allerdings Priorität haben und in größerem Umfang stattfinden als die Präsenzberatungen.

Die vereinbarten Rentensprechtage vor Ort können für den Rest des Jahres 2020 weiterhin nicht wahrgenommen werden.

Es besteht selbstverständlich für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, jederzeit mit uns einen telefonischen Termin oder in geeigneten Fällen eine Präsenzberatung in unserer AuB Stelle in Düren zu vereinbaren. Dieses Angebot besteht dann auch von montags bis freitags und ist nicht auf die zuvor vereinbarten Rentensprechtage re-

duziert.

Terminbuchungen über das Internet sind weiterhin nicht möglich. Sie werden ausschließlich von den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen. **Termine, die für unsere Dienststelle in Düren (Präsenzberatung und telefonische Beratung) vereinbart werden sollen, können unter der Rufnummer: 02421/482-01 oder per E-Mail: Service-Zentrum.Dueren@drv-rheinland.de angefragt werden.**

## Pflegeberatung vor Ort

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an. Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten hier von Pflegefachkräften umfangreiche Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich,

neutral und kostenlos.

**Beratungsort:** Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

**Beratungstermin:** dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr: am 15.09.2020 und 17.11.2020

**Anmeldung** bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

## Betreuung und Vollmachten

Kreis Düren berät im Linnicher Rathaus

Die Betreuungsstelle des Kreises Düren bietet regelmäßige Sprechstunden zur gesetzlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung im Rathaus an.

Stefan Schnee, Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Düren, berät sie dazu und zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung gern, und zwar vertraulich, neutral und kostenlos, denn einige forma-

le Besonderheiten gilt es bei der Vorsorge zu beachten. Eine Anmeldung ist erforderlich.

**Beratungsort:** Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

**Beratungstermine:** jeweils Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr am 08.09.2020 und 10.11.2020

**Anmeldung** bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

## Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die Kommunalwahlen am 13. September

Für die reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2020 werden ca. 200 Helferinnen und Helfer in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen im Stadtgebiet Linnich benötigt.

### Aufgaben

Die Wahlvorstände haben u.a. die Aufgabe,  
- im Wahllokal die Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auszugeben,  
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis einzutragen,  
- insgesamt für einen geordneten Ablauf der Wahl im Wahllokal zu sorgen und  
ab 18.00 Uhr – nach Abschluss der Wahlhandlung – die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

Sie benötigen keine Vorkenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes.

Im Wahlvorstand arbeiten immer bereits „Wahlerfahrene“ mit. Außerdem erhalten Sie Informationsmaterial zu Ihren Aufgaben zugesandt.

Die Wahlvorsteher und Schriftführer werden in Ihre Aufgaben eingewiesen.

Alle ehrenamtlich tätigen Wahlberechtigten erhalten für ihr Engagement ein Erfrischungsgeld.

Möchten Sie in einem Wahlvorstand mitarbeiten, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Stadtverwaltung Linnich – Fachbereich 1 -  
Frau Helm (Tel. 02462/9908-115) oder Herr Clemens (Tel. 02462/9908-110)  
Rurdorfer Straße 64  
52441 Linnich  
mail@linnich.de



DIE CORONA-WARN-APP:

**UNTERSTÜTZT  
UNS IM KAMPF  
GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen und Corona gemeinsam bekämpfen.



## Sternenkinderfeld angelegt

Sternenkinder – ein liebevoller Name, mit dem zugleich so viel Traurigkeit verbunden ist. Als Sternenkinder werden Kinder bezeichnet, die schon vor, während oder kurz nach der Geburt gestorben sind. Für die verwaisten Eltern hat die Stadt Linnich nun einen Ort des Gedenkens geschaffen. Bürgermeisterin Schunck-Zenker konnte sich vor Ort von der guten Umsetzung der Idee überzeugen. Nun mehr gibt es eine Rückzugsmöglichkeit für Betroffene und die Möglichkeit für die Beisetzung dieser Kinder.“ Auf dem städt. Friedhof in Linnich, gekennzeichnet durch einen großen

Findling, auf dem mehrere kleine Sterne sowie der Schriftzug „Sternenkinder“ aufgebracht wurde, befindet sich nun eine Stelle, wo eine Beisetzung der Sternenkinder durchgeführt werden kann. Direkt neben dem Findling gibt es eine kleine Ablagefläche für Grablichter, Blumen- und Grab schmuck sind auf der Fläche selber leider nicht erlaubt.

Eine Nutzungsgebühr für das Sternenkinderfeld fällt für die betroffenen Eltern nicht an, lediglich für die Grabanfertigung werden Kosten erhoben. Es ist jedoch auch weiterhin möglich, ein Sternenkinder in einem bereits vorhandenen Grab zu bestatten.



## Wachstumsoffensive des Kreises Düren



Der Kreis Düren hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Einwohnerzahl des Kreises bis zum Jahr 2025 von ca. 270.000 auf 300.000 Einwohner zu steigern. Im Rahmen dieser Offensi-

ve wurde auch Bürgermeisterin Schunck-Zenker, wie alle anderen Bürgermeister des Kreisgebietes gebeten, in 12 ! Sekunden darzustellen, welche Projekte die Stadt Linnich zu dieser Offensive beitragen kann.

Dazu traf sich die Bürgermeisterin am Mittwoch mit einem Kamerteam auf dem Place de Lesquin, um auch optisch den passenden Rahmen zu bieten. Wie man dort an allen Stellen und Ecken unschwer erkennen kann, brummt es in Linnich gewaltig!

Neben der bereits eingeweihten Kultur- und Begegnungsstätte und dem auch in der Fertigstellung befindlichen Wohn- und Geschäftsgebäude sind die Boden- und Pflas-

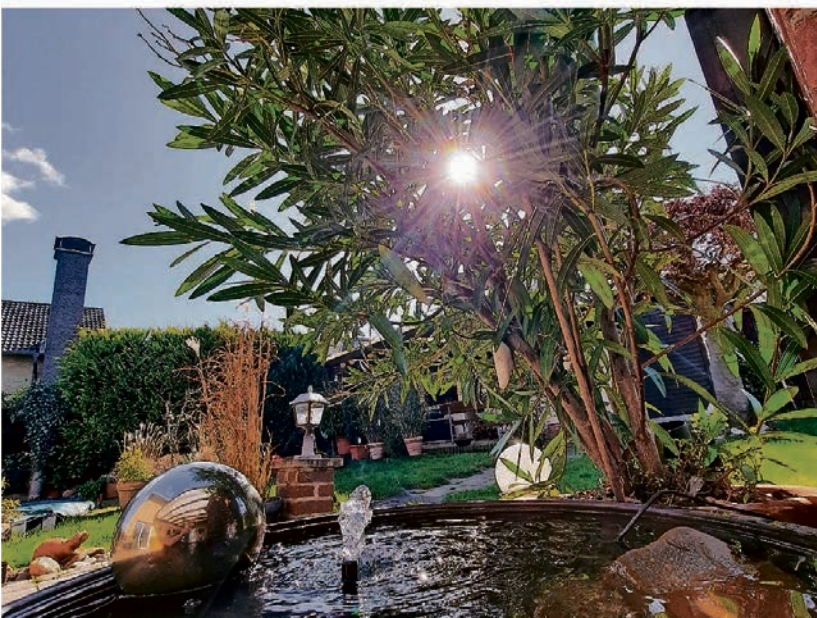
terarbeiten auf dem Platz im vollen Gange. Musste man bis vor kurzem noch durch den Schlamm bis zur Begegnungsstätte waten, kommt man jetzt trockenen Fußes wieder bis zur Eingangstür und auch der Bereich hinter der Halle ist so gut wie fertig.

Den RurUfer-Radweg, der demnächst mitten über den Platz führen wird, kann man schon gut erkennen und der Wohnmobilstellplatz unter schattigen Bäumen sowie die Bootsanlegestelle an der Rur sind ebenfalls schon sichtbar. Einzig der Mehrgenerationenspielplatz ist noch nicht zu erkennen. Aber auch diese Arbeiten werden zeitnah in Angriff genommen werden.

## Fotowettbewerb „Stayathome und zeigt uns eure Gärten“

Der Gewinner unseres Fotowettbewerbs „Stayathome und zeigt uns eure Gärten“ steht nun fest. Sie haben fleißig E-Mails geschrieben und auf Facebook die entsprechenden Fotos gelikt. Am besten hat Ihnen das Bild Nummer 17 gefallen, dicht gefolgt von den Bildern Nummer 16, Nummer 9, Nummer 3,

Nummer und Nummer 1. **Herzlichen Glückwunsch!** Die Gewinner wurden bereits benachrichtigt, als Belohnung hat Frau Bürgermeisterin Schunck-Zenker Blumengutscheine der hiesigen Gärtnereien und Blumenläden bereitgestellt. Diese werden durch sie persönlich übergeben werden.



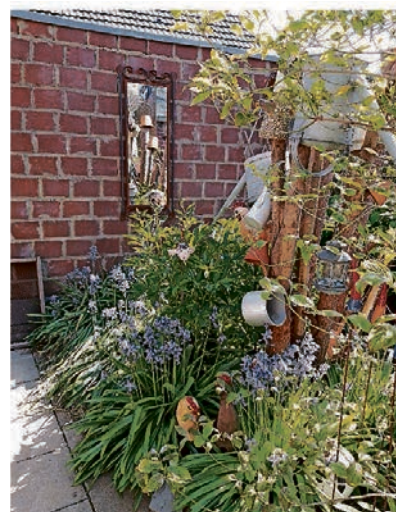
1. Platz, Uschi Schmidt



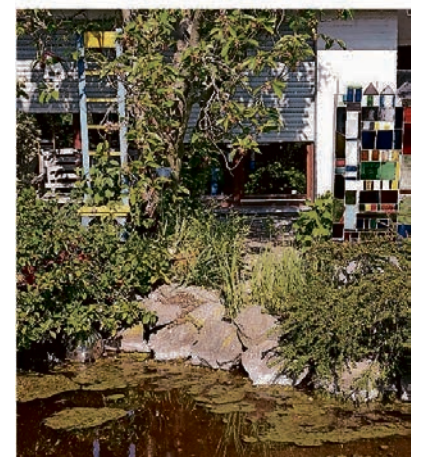
2. Platz, Sylvia Schmitz-Spix



4. Platz, Beate Leufen-Gotzen



3. Platz, Marita Lenzen



5. Platz, Agnes Hasse

# Ferienaktionen „Märchenhaftes Linnich“ 2020

Aufgrund der momentanen Situation können viele beliebte Ferienaktionen in diesem Jahr leider nicht stattfinden. Zum Glück haben wir aber doch ein paar Veranstaltungen aufgelistet, die, unter Berücksichtigung der dann geltenden Hygiene-Vorschriften, durchgeführt werden können. Schaut doch einfach mal durch und meldet euch an!

## Angebote der Mobilen Jugendarbeit:

### Dienstag, 30. Juni: Fahrt zum Wildpark Gangelt

11.00 bis 14.30 Uhr; eigene Anreise; kostenlos

### Mittwoch, 8. Juli: Fahrt zum Brückenkopfpark Jülich

### Brückenkopfpark Jülich

10.00 bis 15.00 Uhr, eigene Anreise; kostenlos

### Dienstag, 14. Juli: Fußballgolf Inden

12.00 bis 16.00 Uhr, eigene Anreise, Kosten: 2 Euro

### Mittwoch, 22. Juli: Brückenkopfpark Jülich

10.00 bis 15.00 Uhr, eigene Anreise kostenlos



### Freitag, 24. Juli: Spiele-Erlebnisfahrt zum Irrland

09.00 – 18.00 Uhr, Busanreise Kosten: 2 Euro, gesponsert durch Stadt Linnich und Indeland GmbH

### Montag, 27. Juli: Fahrt zum Brückenkopfpark Jülich

### Brückenkopfpark Jülich

10.00 bis 15.00 Uhr, eigene Anreise, kostenlos

Anmeldungen und weitere Infos:

Varinja Mijou Wirtz Mobile Jugendarbeit

Altermarkt 8, 52441 Linnich Mobil: 0157/35621336 oder E-Mail: moja-linnich@kkrjuelich.de

### Freitag, 10. Juli + Freitag, 31. Juli: zauberhafte Seidenmalerei

Ab 6 Jahren, 14.00 bis 16.00 Uhr

Wir malen auf Seide und basteln tolle Sachen daraus, wie Schmuckarmbänder, Schatzkisten, Windlichter und noch einiges mehr ....

im ev. Gemeindehaus Linnich, Altermarkt 8, 52441 Linnich

Anmeldung bei: Patricia Eschweiler, Tel. 02462/9908-101,

per E-Mail: peschweiler@linnich.de oder bei Varinja Mijou Wirtz, Mobil: 0157/35621336 E-Mail: moja-linnich@kkrjuelich.de

### Freitag, 17. Juli: Familienausflug mit dem Fahrrad: Landleben zum Anfassen

Fahrradtour zum Meyer-Hof in Boslar

14.00 – 19.00 Uhr

Treffpunkt: Kultur- und Begegnungsstätte Linnich, Place de Lesquin

Anmeldung und Infos: Sylvia Karger, Tel. 02461/6226300

oder skarger@caritas-dn.de oder Stefan Helm, Tel. 02462/9908316

## Veranstaltungen im Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich

### Mittwoch, 8. Juli: Es glitzert und funkelt

10.00 bis 12.00 Uhr

Hier lernen die Kinder, ihren eigenen Glasschmuck (Ketten, Ringe oder Armbänder) aus vielfarbigen und glitzernden Glasperlen und -steinen herzustellen.

6 Euro zzgl. Material (ab 5 Euro, je nach Verbrauch)

### Mittwoch, 15. Juli: Mosaik – ein Puzzle aus Glas?

10.00 bis 13.00 Uhr In diesem Kurs können die Kinder aus einzelnen Glassteinen ihr eigenes Mosaik fertigen, entweder ein großes oder zwei kleine.

10 Euro zzgl. 20 Euro Material

### Mittwoch, 22. Juli: Da geht dir ein Licht auf

10.00 bis 12.00 Uhr

Aus einer elektrischen, opalweißen Glaslampe fertigt du mit bunten Glasstücken Dein eigenes Glas-kunstwerk.

### Donnerstag, 16. Juli, Montag, 20. Juli, Mittwoch, 22. Juli, Donnerstag, 23. Juli, Montag, 27. Juli, Mittwoch, 29. Juli und Donnerstag, 30. Juli 2020,

Eine Reise in geheimnisvolle Märchen, phantastische Landschaften und Fabelwelten

jeweils von 13.00 bis 17.00 Uhr (mit kleiner Pause)

Faszinierende mehrschichtige, transparente Glasbilder & Materialmontagen – Künstlerische Experimente mit Glas, Farben, transparentem Papier und mitgebrachten Materialien (z.B. Stöckchen, Draht, Tüll, Fotos...)

Gebühr für den Sommerferienblock (7 Termine): 100 Euro zzgl. Material nach Verbrauch

### Funkelnder Handyhalter Sommerferien-Workshop to go

Mit dem „Sommerferien-Workshop to go“ kannst du zu Hause kreativ werden und dir deinen eigenen

funkelnden Handyhalter basteln. Aus lufthärtender Knete und Glaselementen gestaltest du deine individuelle Halterung. Im Set sind ein Kunststoffhalter, Kleber, Glasnuggets, Glaskrösel (zerstoßenes Farbglass) und eine Anleitung enthalten. Wenn du magst kannst du deinen Halter auch mit Glitzer verzieren und bunt anmalen.

Gebühr: 14 Euro, Versand möglich zzgl. Versandkosten, erhältlich im Shop des Glasmalerei-Museums

Anmeldung zu den Veranstaltungen: telefonisch unter 02462/99170 oder per E-Mail an: info@glasmalerei-museum.de

## Bürgersprechstunde online

Jeden zweiten Donnerstag ist Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker im Live-Chat auf Facebook zu erreichen.

Zwischen 16.30 – 17.30 Uhr beantwortet sie Ihre Fragen und informiert über die momentane Situation in unserem kleinen Städtchen an der Rur. Die nächste Bürger-Online-Sprechstunde findet schon am Donnerstag, 02.07.2020, statt.

Haben Sie Fragen oder brennt Ihnen etwas unter den Nägeln?

Dann schreiben Sie Ihr Anliegen in die Kommentare, die Bürgermeisterin wird Ihnen live antworten.

Sollten Sie jedoch ein persönliches Anliegen haben, welches Sie nicht öffentlich ansprechen möchten, können Sie selbstverständlich auch einen Gesprächstermin bei Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker erhalten.

Termine werden unter der Tel. 02462/9908-101 vergeben.



### Bürgersprechstunde

mit Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker

Donnerstag live von 16.30 - 17.30 Uhr auf Facebook!

facebook.com/Marion Schunck-Zenker

## Kindermeile 2020 findet nicht statt

Mit Bedauern müssen wir leider die diesjährige Kindermeile, die am 20. September stattfinden sollte, absagen. Da es bei dem weitläufigen Gelände nicht

möglich ist, eine Zugangskontrolle durchzuführen und auch Hygiene-Maßnahmen sowie das Führen von Kontaktlisten an den einzelnen Stationen nicht machbar sind,

können wir als Stadt Linnich die Verantwortung nicht übernehmen, ein solches Event in dieser Zeit durchzuführen. Es tut uns für die vielen Akteure und natürlich auch

für die vielen Kinder, die sich jedes Jahr auf die Kindermeile freuen, sehr leid und hoffen, dass wir im nächsten Jahr dafür ein Superevent auf die Beine stellen können.

## SONSTIGES

### Kameradschaftsabend der Ehrenabteilung der Feuerwehr fällt aus

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kameraden,

das Jahr 2020 steht leider ganz im Zeichen des Coronavirus.

Die vielen Risiken haben uns dazu bewogen, auf unseren traditionellen gemütlichen Kameradschaftsabend zu verzichten. Wir hoffen natürlich, dass wir in 2021 das Ver-

passte nachholen können. Bis dahin machen wir das Beste aus der aktuellen Situation, denn das was wirklich zählt ist unser aller Gesundheit.

Bleiben Sie gesund!

Mit kameradschaftlichen Grüßen Josef Kremers und Leo Küppers

# Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich

## Programmübersicht Juli 2020

### Öffnungszeiten

dienstags bis sonntags 11.00 - 17.00 Uhr  
Das Museum hat auch an Feiertagen geöffnet, außer über Karneval vom 20. bis 25. Februar 2020 sowie über Weihnachten und Neujahr vom 21. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021.

### Eintritt

6,- Euro / ermäßigt 5,- Euro / Familienkarte 14,- Euro  
Kindergärten und Schulklassen bis zur 4. Klasse haben freien Eintritt nach Voranmeldung.

Bitte beachten Sie die Informationen zum Besuch des Museums während der Corona-Krise [www.glasmalerei-museum.de](http://www.glasmalerei-museum.de)

### Workshops

Aufgrund der aktuellen Situation können zur Zeit Workshops im Deutschen Glasmalerei-Museum nur eingeschränkt stattfinden. Zurzeit ist die maximale Teilnehmerzahl auf sechs Teilnehmer + Kursleitung in der Museumswerkstatt bzw. zehn Teilnehmer + Kursleitung in der Cafeteria-Ebene beschränkt. Mundschutz und ausreichend Abstand sind Pflicht. Kurzfristige Terminänderungen sind nicht auszuschließen.

### Museumsfrühstück

Aufgrund der aktuellen Situation werden bis auf Weiteres keine Frühstückstermine im Deutschen Glasmalerei-Museum stattfinden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sonntag, 5. Juli 2020, 11.30 Uhr

### Öffentliche Führung

#### Das Museum im Überblick

Unter dem Titel „Das Museum im Überblick“ werden die Besucher von einer unserer Museumspädagoginnen fachkundig durchs Haus geführt.

Beginn: 11.30 Uhr, Gebühr: 2,- Euro zusätzlich zum Eintrittspreis. Größere Gruppen werden gebeten, sich vorher anzumelden. Einzelpersonen müssen sich nicht anmelden. Bitte erkundigen Sie sich einige Tage vorher telefonisch, ob die Führung stattfindet.

Mittwoch, 8. Juli 2020, 10.00-13.00 Uhr  
Sommerferien-Workshop für Kinder ab 5 bis 12 Jahre

### Es glitzert und funkelt

Hier lernen die Kinder, ihren eigenen Glasschmuck (Ketten, Ringe oder Armbänder) aus vielfarbigen und glitzernden Gasperlen und -steinen herzustellen.

Gebühr: 6,- Euro zzgl. Material (ab 5,- Euro, je nach Verbrauch)  
Anmeldung unter Telefon: 02462/9917-0 oder per E-Mail an: [info@glasmalerei-museum.de](mailto:info@glasmalerei-museum.de)

Samstag, 11. Juli 2020, um 11.00-16.30 Uhr  
Workshop für Jugendliche und Erwachsene

### Gespiegelte Durchblicke Durchblicke Spiegelungen

In diesem Workshop geht es ums

Fotografieren im und rund um das Glasmalerei-Museum herum. Die zahlreichen Kunstwerke, Skulpturen und Bilder aus Glas bieten hervorragende Möglichkeiten sich selbst, die anderen Teilnehmer oder auch die Werke selbst in Szene zu setzen. „Selfies mal anders“ oder „Hinter den Spiegeln“ soll das Motto sein. Das fantasievolle Spiel mit Reflexionen und Durchblicken im kreativen Wechsel inspiriert zu einzigartigen und spannenden Fotografien. Ob mit eigener Kamera oder auch mit dem Smartphone, unter fachkundiger Anleitung des erfahrenen Dozenten tauchen Sie ein in eine völlig neue und eigene Bilderwelt.

Für eine kleine Mittagspause bringen Sie sich bitte entsprechende Verpflegung mit.

Gebühr: 60,- Euro inkl. Material  
Anmeldung unter Telefon: 02462/9917-0 oder per E-Mail an: [info@glasmalerei-museum.de](mailto:info@glasmalerei-museum.de)

### Sonntag, 19. Juli 2020, – Sonntag 15. November 2020

Sonderausstellung Beginn aufgrund der Corona-Krise verschoben

#### „Gesichter im Wandel der Zeit“

Viele Künstler haben sich im Laufe der Jahrhunderte der Darstellung von Gesichtern zugewandt. Zahlreiche Werke sind in der Glasmalerei als Glasfenster, andere als freie Scheiben umgesetzt worden. Aber auch Gesichtsplastiken aus Glas sind entstanden. Präsentiert wird eine Gruppenausstellung mit Werken von national und international renommierten Künstlern. Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich hat in seiner Sammlung bereits namhafte Künstler, welche Gesichter in Glas und auf Papier und Karton gezeichnet haben, aufzuweisen. Es sind z. B. bedeutende Künstler wie Jean Cocteau, Helmuth Kaldenhoff, Maria Katzgrau, Jean Marais. Aber auch Flachglasmalereien und Entwürfe anderer Künstler wie Markus Lüpertz und James Rizzi werden vertreten sein. Neben der Flachglasmalerei sollen Zeichnungen und Glasplastiken aus der Sammlung des renommierten Künstlers Eberhard Foest gezeigt werden. Zu seiner Sammlung gehören Werke von Künstlern wie Elvira Bach, Michael Croissant, Erwin Eisch, Karl-Heinz Haselwanger, Hartmut Lincke und Jörg Zimmermann. Eberhard Foest zeigt seine Sammlung, indem er Gesichter verschiedener Kulturen im Vergleich präsentiert. Aufgrund der Darstellung von Gesichtern in der Flachglasmalerei wie auch in der Form von Plastiken bieten einerseits die Leuchtkraft und Linien der Gesichtsgemälde in der Flachglasmalerei, aber auch die Formen der teilweise expressionistisch dargestellten Gesichter als Glashohlkörper einen facettenreichen Vergleich. Gesichtsdarstellungen gehen auf einen Zeitraum von



Helmuth Kaldenhoff: Frau mit Rose, Echtantikglas, Riffelglas, Fensterglas, Schwarzlot, Blei

30.000 Jahren zurück. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, sollen einzigartige Gesichtsdarstellungen gezeigt werden. Die Ausstellung „Gesichter im Wandel der Zeit“ wird von Sonntag, 19. Juli, bis Sonntag, 15. November 2020, gezeigt. In Zusammenarbeit mit den Künstlern und der Glasmalerei Oidtmann, den Glasstudios Peters und den Derix Glasstudios Taunusstein sowie den Hein Derix GmbH & Co. KG - Werkstätten für Glasmalerei, Mosaik und Restaurierung und der Galerie an der Zitadelle Jülich sowie der Galerie Breckner Düsseldorf beabsichtigt das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich Werke eines historisch und künstlerisch langen Zeitraums zu präsentieren.

Anlässlich seines 85. Geburtstages stellt Eberhard Foest seine große Sammlung zur Glasmalerei und Glaskunst dem Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich zur Verfügung. Kunsthistorisch wird dem Betrachter/der Betrachterin eine individuelle Auseinandersetzung mit Gesichtsdarstellungen durch verschiedene Stile wie auch Zeitepochen ermöglicht. Somit können Entwicklungen der Darstellung von Alter, Jugend, Gesundheit, Gefühlen, aber auch ethische und soziologische Darstellungsformen miteinander verglichen werden. Gesichtsdarstellungen der Vor- und Frühgeschichte zeigen das menschliche Gesicht zunächst unterdrückt und maskenhaft. Erste Darstellungen von personenorientierten Gesichtern finden sich in den Gesichtsabbildungen von ägyptischen Mumien. Die Kaiserbildnisse des römischen Reiches spiegeln eine beginnende Individualisierung des Gesichtes wider. Die bildende Kunst, aber auch die Medien wie Werbung und Film stellen heute Gesichter entweder als ein markantes Merkmal, für das die existentiell dargestellte Bild-Situation steht, dar, oder aber häufig wird ein Elementargesicht in öffentliche Zeichen und Hinweisschilder integriert oder Gesichtsschemata bis hin zu Smilies adaptiert. Die Malerei enthebt sich teilweise aus der charakteristischen Darstellung eines personenbezogenen Gesichtes, dem eigentlichen Individuum.

Dargestellt werden zuweilen Gesichter, die eine Aussage unserer Gesellschaft repräsentieren. In der Werbung sind Ausdruck und Mimik sowie Gesichtsschönheit ein zentrales Instrumentarium. Im Bereich des Films sind die Darstellung der Gesichtszüge zur Pointierung der Charaktere Bösewicht, Feigling oder Held von enormer Bedeutung. Viele dieser Darstellungsformen des menschlichen Gesichtes werden in der Ausstellung gezeigt. Das Ausstellungsthema bietet

einerseits die Chance eines Dialoges zwischen den Generationen, aber auch eine aktive Reflexion junger Menschen mit den soziokulturellen Facetten dargestellter Gesichter und deren Schicksale. So wird das Deutsche Glasmalerei-Museum die Ausstellungsthematik im Rahmen der Kunstvermittlung für Erwachsene wie auch für Kinder und Jugendliche aufgreifen und mittels Workshops eine aktive Teilhabe an der Ausstellungskonzeption ermöglichen. Für Kinder ist in diesem Zusammenhang eine eigene Ausstellung geplant, deren museumspädagogische Vorbereitung am Montag, 19. Oktober 2020, beginnt. Freuen Sie sich auf die Ausstellung „Gesichter im Wandel der Zeit“. Bis auf Weiteres ohne Eröffnungsfeier.

Mittwoch, 15. Juli 2020, 10.00-13.00 Uhr  
Sommerferien-Workshop für Kinder ab 7 Jahren

### Mosaik – ein Puzzle aus Glas?

In diesem Kurs können die Kinder aus einzelnen Glassteinen ihr eigenes Mosaik fertigen, entweder ein großes oder zwei kleine.  
Gebühr: 10,- Euro Kursgebühr zzgl. 20,- Euro Materialkosten  
Anmeldung unter Telefon: 02462/9917-0 oder per E-Mail an: [info@glasmalerei-museum.de](mailto:info@glasmalerei-museum.de)

Donnerstag, 16. Juli, Montag, 20. Juli, Mittwoch, 22. Juli, Donnerstag, 23. Juli, Montag, 27. Juli, Mittwoch, 29. Juli und Donnerstag, 30. Juli 2020, jeweils von 13.00-17.00 Uhr (mit kleiner Pause)

Sommerferien-Workshop für Kinder und Erwachsene

### Eine Reise in geheimnisvolle Märchen, phantastische Landschaften und Fabelwelten

Faszinierende mehrschichtige, transparente Glasbilder & Materialmontagen – Künstlerische Experimente mit Glas, Farben, transparentem Papier und mitgebrachten Materialien (z.B. Stöckchen, Draht, Tüll, Fotos...)

Eingeladen sind Kleine und Große zwischen acht und zehn Jahren, die gemeinsam eine sinn(-liche)-erfüllte kreative Zeit gemeinsam verbringen möchten.



# Deutsches Glasmalerei-Museum Fortsetzung von Seite 16

Wer zuerst keine Ideen hat kann sich an den von der Kursleiterin mitgebrachten Themen orientieren: z.B. ein geheimnisvoller Wald, Tropfsteinhöhlen und Eispaläste, ein Gruselschloss, unendliche Landschaften, Masken und fröhliche Gesichter, ein Bauernhof mit Tieren, das Labor eines Zauberers, seltsame Fabelwesen... Themen sind nicht termingebunden.

Gebühr für den Sommerferienblock (7 Termine): 100,- Euro zzgl. Material nach Verbrauch

Anmeldung: telefonisch unter 02462/99170 oder per E-Mail an [info@glasmalerei-museum.de](mailto:info@glasmalerei-museum.de)  
Sonntag, 19. Juli 2020, 11.30 Uhr  
Öffentliche Führung

## Das Museum im Überblick

Unter dem Titel „Das Museum im Überblick“ werden die Besucher

von einer unserer Museumspädagoginnen fachkundig durchs Haus geführt.

Beginn: 11.30 Uhr, Gebühr: 2,- Euro zusätzlich zum Eintrittspreis. Größere Gruppen werden gebeten sich vorher anzumelden. Einzelpersonen müssen sich nicht anmelden. Bitte erkundigen Sie sich einige Tage vorher telefonisch, ob die Führung stattfindet.

Mittwoch, 22. Juli 2020, 10.00-12.00 Uhr  
Sommerferien-Workshop für Kinder ab fünf bis zwölf Jahren

## Da geht dir ein Licht auf

Aus einer opalweißen elektrischen Lampe und Glasstücken in deiner Lieblingsfarbe fertigest du dein eigenes Lichtkunstwerk.

Gebühr: 6,- Euro zzgl. 8,- Euro Material. Anmeldung unter Telefon:

02462/9917-0 oder per E-Mail an: [info@glasmalerei-museum.de](mailto:info@glasmalerei-museum.de)

## NEU Funkelnder Handyhalter Sommerferien-Workshop to go

Mit dem „Sommerferien-Workshop to go“ kannst du zu Hause kreativ werden und dir deinen eigenen funkeln den Handyhalter basteln. Aus lufttärtender Knete und Glaselementen gestaltest du deine individuelle Halterung. Im Set sind ein Kunststoffhalter, Kleber, Glasnuggets, Glaskrösel (zerstoßenes Farbglas) und eine Anleitung enthalten. Wenn du magst kannst du deinen Halter auch mit Glitzer verzieren und bunt anmalen. Gebühr: 14,- Euro, Versand möglich zzgl. Versandkosten Erhältlich im Shop des Glasmalerei-Museums Bestellung unter Telefon: 02462/9917-0 oder per E-Mail an [info@glasmalerei-museum.de](mailto:info@glasmalerei-museum.de)

[glasmalerei-museum.de](http://glasmalerei-museum.de)

## Öffentliche Führungen

Seit Juni finden wieder die öffentlichen Führungen an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, jeweils um 11.30 Uhr) statt. Aufgrund der aktuellen Situation sind Führungen nur bis maximal sechs Personen möglich. Sollten zur Öffentlichen Führung mehr als sechs Personen erscheinen, wird eine weitere Gruppe gebildet. Die Führungsdauer wird dadurch verkürzt und die Gebühr verringert. Bitte beachten Sie unsere Sicherheitsmaßnahmen während des Museumsbesuches: [www.glasmalerei-museum.de](http://www.glasmalerei-museum.de).

Wir bitten um Verständnis. Museumsfrühstücke können zurzeit bis auf Weiteres nicht stattfinden. Wir bitten um Verständnis.

# Mach Dir Deinen eigenen Kopf!

## Kostenlose Workshop-Reihe Kulturrucksack NRW

Portraits, Köpfe und Gesichter spielen in diesem Jahr die Hauptrolle in unserer Ausstellung im Deutschen Glasmalerei-Museum. Ein Portrait ist ein Gemälde, eine Fotografie, eine Plastik oder eine andere Darstellung eines Menschen. Das soll Ausgangspunkt sein für unsere kreativen Gestaltungen. Glas, in den verschiedensten Ausführungen, wird Euch inspirieren, eine eigene Idee zu entwickeln und umzusetzen. Mach Dir Deinen eigenen Kopf!

### MATERIALCOLLAGE

Arbeiten mit Draht, Glas und Holz Ein „Linien-Portrait“ dient uns als Ausgangs-Idee für unseren eigenen Kopf. Wir biegen die Konturen des Gesichts aus Draht und gestalten in einem Objektrahmen daraus, in Form einer Materialcollage, ein individuelles Portrait.



Leitung: Christine Haße



Samstag, 05.09.2020, 14.00-16.00 Uhr  
Leitung: Christine Haße

### MOSAIK-KOPF

Arbeiten mit Mosaiksteinen Gestalte Deinen eigenen Kopf in der Mosaiktechnik. Lasse Dich von Farben und Formen leiten und gestalte Deinen 3D-Kopf ganz individuell. Samstag, 12.09.2020, 11.00-14.00 Uhr

### MALEN AUF UND MIT GLAS

Arbeiten mit Konturenfarbe und Echtantikglas Picasso konnte es perfekt – mit wenigen Strichen ein Gesicht zaubern und zeitgleich in Formen und Farben zerlegen. Das versuchen wir auch!!! Wir lassen uns von großen Meistern inspirieren und werden mit Farbe und Glas in verschiedenen Schichten arbeiten. Samstag, 19.09.2020, 11.00-13.00 Uhr Leitung: Christine Haße

### FUSING-WORKSHOPS

Die Fusing- oder Glasverschmelzungstechnik ist eine ganz besondere Technik, bei der Du wunderschöne Glasobjekte herstellen kannst. Wir werden uns von dem totem Element Glas faszinieren lassen: unterschiedlichste Bilder und Objekte können wir herstellen, indem wir einfach Glas auf Glas legen (Berührungspunkte schaffen) und im Brennofen werden die Sachen auf 830 Grad gebrannt, d.h. miteinander verbunden bzw. verschmolzen. Sicher wird Dich diese Technik be-

geistern. Wir fusen aus Glasstücken ein Gesicht und werden es mit Hilfe eines Holzblocks zu einer Standbüste erweitern.

Drei Einzeltermine:

Samstag, 22.08.2020, 10 - 12.30 Uhr

Samstag, 29.08.2020, 10 - 12.30 Uhr

Samstag, 05.09.2020, 10 - 12.30 Uhr

Leitung: Dorothea Gerards

### FOTOWORKSHOP

Ausgehend von der klassischen Portraitfotografie, bei der das Gesicht einer Person im Mittelpunkt steht, entwickeln wir Fotoideen, bei der Selfies, Kunstwerke und vieles mehr einbezogen werden.

2 Einzeltermine:

Samstag, 26.09.2020, 11 - 13.30 Uhr

Samstag, 26.09.2020, 14 - 16.30 Uhr

Leitung: Elmar Valter

### AUSSTELLUNGSVORBEREITUNG

Hast Du Lust, die Vorbereitung für die Abschlussfeier mitzugestalten? Dann kannst Du die in den Workshops erstellten Objekte für die Ausstellung vorbereiten, dekorieren und letzte Hand anlegen. Wie wäre es mit einem Plakat für den Ablauf der Eröffnungsfeier oder Wegweisern durch die Ausstellung



oder Schilder für Deine Objekte u.v.a. mehr...?

Ihr könnt gerne in der Pause zwischen 13.00 und 14.00 Uhr im Museum bleiben. Für einen Pausensnack wird gesorgt.

Samstag, 03.10.2020, 11.30-13.00 Uhr

Leitung: Dorothea Gerards & Christine Haße

### VERNISSAGE

Die verschiedenen Kunstwerke, die in den Workshops zu dem Thema „Mach Dir Deinen eigenen Kopf“ geschaffen wurden, werden ausgestellt und Ihr werdet sehen, wie wunderschön alles zur Geltung kommt. Ihr bekommt die Gelegenheit, Eure tollen Kunstwerke Euren Familien und Freunden zu zeigen. Bei unserer Abschlusspräsentation des diesjährigen NRW-Kulturrucksackprojekts im Deutschen Glasmalerei-Museum werden wir auch die Fotogesichten darstellen und am Ende der Veranstaltung nehmt Ihr Eure Werke mit nach Hause!

Samstag, 03.10.2020, 14.00 Uhr  
Es werden Getränke und Snacks gereicht.

Der Workshop ist für Kinder und Jugendliche zwischen zehn und 14 Jahren gedacht.

Die Teilnahme ist kostenfrei! Eine verbindliche Voranmeldung ist erforderlich und wird unter Tel. 02462/99170 oder 991714 angenommen. Mitzubringen ist geeignete Kleidung zum Basteln und Malen, sowie eine Kleinigkeit zu Essen und zu Trinken für eine kurze Pause.

Der Workshop findet im Rahmen des Kulturrucksack NRW statt und wird gefördert durch die Ministerien für Kultur und Wissenschaft und Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Kultursommer 2020

Eigentlich standen unsere Planungen für den Kultursommer 2020, aber dann kam die Corona-Krise, die unser Leben teilweise komplett verändert hat. Gerade Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Begegnungen, bei denen viele Menschen zusammentreffen, sind in diesem Jahr gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen (mit hohen Auflagen) möglich.

Von daher haben wir uns schweren Herzens entschlossen, die geplanten Veranstaltungen abzusagen und kein Programm herauszugeben.

Wir werden die Entwicklung sehr gut beobachten, sollte sich eine positive Entwicklung der Lage einstellen, werden wir versuchen, im Spätsommer/ Herbst noch einige Veranstaltungen anzubieten, die wir dann in Presse und anderen öffentlichen Medien bekannt geben.

Wir werden aber auf jeden Fall eine kleine Schaufenstergalerie anbieten, wobei wir den Schwerpunkt auf die Glaskunst legen werden, aber natürlich werden Sie auch andere Kunst betrachten können.

Wir hoffen, dass Ihnen die „Galerie“ gefallen wird. Wenn Sie selber Interesse haben oder Künstler kennen, freuen wir uns über Ihre Mitteilung (gerards@wirinlinnich.de)

### Verschönerung der Verteilerkästen von NetAachen

Nachdem im Sommer 2018 Schüler der Grundschule Linnich den Start zu dieser Aktion unseres Kultursommers gemacht hatten, den ersten Verteilerkasten an der Jülicher Strasse zu bemalen, wurde der zweite Kasten Ende August 2019 in Körrenzig an der Kutschstrasse von Jugendlichen des Ortes, die sich freitags mit Varinja Wirtz treffen, gestaltet. Ihre Handabdrücke in vielen Farben bilden die Blätter und Früchte eines Baumes.

Weitere Projekte sollen alsbald umgesetzt werden. Willkommen



sind alle Interessierte, Gruppen oder Einzelne, Entwürfe einzureichen und sich an der Aktion zu beteiligen. Der Standort und der Ent-

wurf wird von NetAachen geprüft und freigegeben.

Bewerbungen unter: kultur @wirinlinnich.de

## Online-Sommerakademie der VHS

Für alle, die nicht verreisen oder die ruhigen Sommermonate auch für ihre Weiterbildung nutzen möchten, bietet die VHS in diesem Jahr von Ende Juni bis Ende August ein spezielles Sommerprogramm mit Online-Angeboten an. Dies ist auf der Homepage [www.vhs-jue-](http://www.vhs-jue-licher-land.de)

licher-land.de zu finden. Es sind verschiedene Themen dabei, z.B. Italienisch lernen, Office-Programme, Zeit- oder Projektmanagement, Datenschutz, Umsetzung der Agenda 2030, Methoden digitalen Lernens, usw. Da das Programm noch erweitert wird, lohnt es sich, immer mal wieder

reinzuschauen. Sie melden sich auf den gewohnten Wegen bei der VHS an und geben dabei eine E-Mail-Adresse an. Per E-Mail erhalten Sie einige Tage vor dem Seminartermin eine Einladung in Ihren virtuellen Kursraum in der vhs.cloud oder in eine Videokonferenz. Sie benötigen eine sta-

bile Internetverbindung. Um im Onlinekurs gesehen und gehört zu werden, genügen Mikrofon und Kamera Ihres Laptops (Standardausstattung) oder ein PC mit Webcam und Headset. Auch von mobilen Geräten können Sie teilnehmen, die Funktionen sind aber teilweise eingeschränkt.

## Der Bürgerbus fährt wieder

Bitte die Hygiene-Regeln beachten

Am Montag, 15. Juni 2020, hat der Bürgerbus Linnich seinen bekannten Linienfahrbetrieb wieder aufgenommen.

Nach der Umbaumaßnahme eines Fahrerschatzes bedingt durch die Corona-Pandemie haben wir nun die Genehmigung unseres Verkehrsunternehmens RTB, den Fahrbetrieb wieder aufzunehmen. Die Linnicher Firma EDS auf der Erkelenzer Straße hat uns speziell zu diesem Zweck bei der Schutzmaßnahme hilfreich unterstützt. Hierfür nachträglich ein Dankeschön.

Auch im Bürgerbus sind die COVID

19-Hygiene-Maßnahmen zu beachten!

An den Haltestellen gilt der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m.


Beim Einstieg gilt Masken- und Händedesinfektionspflicht.

Um einen sicheren Abstand im Bus zu halten, benutzen Sie bitte nur die freigegebenen Sitzplätze.


Die blockierten Plätze sind markiert

Wir freuen uns, Sie wieder im Bürgerbus begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand  
Bürgerbus Linnich e.V.

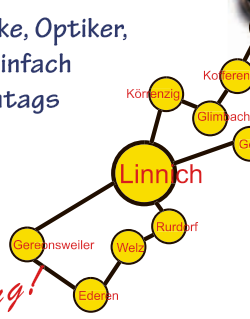


# Bürgerbus Linnich



Ob zum Arzt, Apotheke, Optiker, Bank, Rathaus oder einfach nur einkaufen, wochentags steht das Team vom Bürgerbus Ihnen vormittags zur Verfügung.

Wir sorgen für Anbindung!



**Unser Angebot:**

Stadtfahrt 1 €

in die Stadt 2 €

hin und zurück 3 €

am gleichen Tag!

Fahrerinnen oder Fahrer gesucht

Günter Bläsen  
Tel.: 14 32



## Bücherschrank nun auch in Kofferen

Schon seit einiger Zeit suchte die Dorfnitiative „Kofferen Aktiv“ nach einer passenden Stelle im Dorf, um einen öffentlichen Bücherschrank aufzustellen. Nun konnte die Idee endlich in die Tat umgesetzt werden.

Die Besitzer von „Werners Hofladen“ in Kofferen wurden gefragt und stellten uns einen guten Platz in ihrem Innenhof zur Verfügung. Zwei Mitglieder der Initiative

schrritten gleich zu Tat und bauten mithilfe der Ladenbesitzer den Bücherschrank an regensicherer Stelle ein.

Schon nach kurzer Zeit füllte sich der Schrank mit den verschiedensten Büchern und Hörbüchern für alle Altersstufen.

Ein kulturelles Angebot für Kofferen wurde so geschaffen und auch schon viel genutzt.

## Evangelische Kirchengemeinde Linnich

Unsere nächsten Gottesdienste:

Sommerkirche in Linnich  
28.06.2020 10.00 Uhr mit Pfarrerin  
Wiebke Harbeck

02.08.2020 10.00 Uhr mit Prädikantenanwärterin Sabine Jacobs

Voranmeldungen sind erforderlich:  
Tel. 02462/6407 oder unter wiebkeharbeck@gmx.de

## Jagdgenossenschaft Linnich I und II

Einladung der Mitglieder zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 27.08.2020, um 20.00 Uhr**

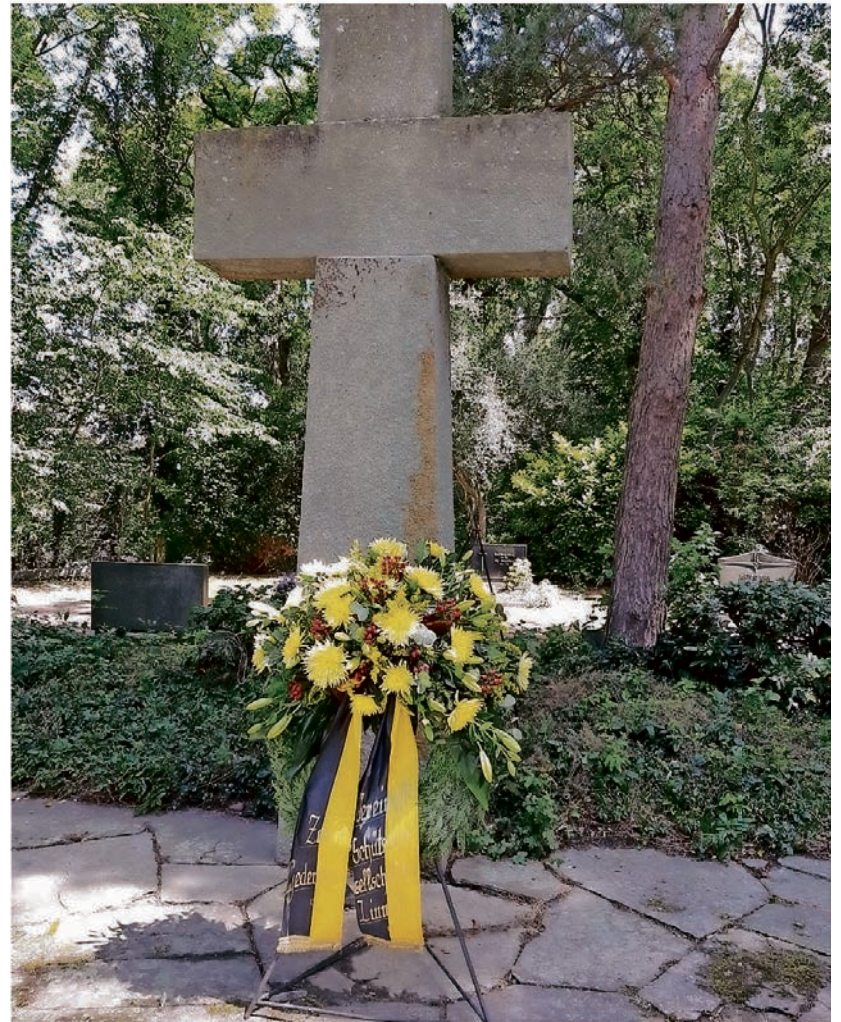
in der Gaststätte „Bei Karla & Röschen“, Mahrstr. 2-4, 52441 Linnich.

Diese richtet sich an alle Eigentümer von Grundflächen, die zu den Gemeinschaftsjagdbezirken Linnich gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Niederschrift der letzten Versammlung
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 und Kassenbericht 2019
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan für das Jahr 2020
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Robens  
Jagdvorsteher



## Jetzt bewerben!

Hauptschulabschluss und Fachoberschulreife nachholen

Die Volkshochschule Jülicher Land plant einen neuen Abendlehrgang für diejenigen, die einen Schulabschluss nachholen möchten.

Der Unterricht soll ab 24.08.2020 montags bis freitags ab 18.00 Uhr stattfinden. Innerhalb von zwei Jahren kann man nacheinander den Hauptschulabschluss nach

Klasse 9, Klasse 10 und den Mittleren Abschluss erlangen.

Wer Informationen zum Bewerbungsverfahren und zum Lehrgang haben möchte, schreibt eine Mail an Fachbereichsleiterin Barbara Dorweiler unter bdorweiler@juelich.de. Fragen können auch unter Tel. 02461/63328 gestellt werden.

## Der Toten gedacht

Eigentlich hätte am Samstag die traditionelle Bronk 2020 in Linnich begonnen. Nach dem Einböllern und Eröffnung der Festwiese hätten wir mit einem Trauerzug zum Ehrenfriedhof und Kranzniederlegung im feierlichen Rahmen den Toten insbesondere der beiden Welt-

kriege gedacht.

Aus bekannten Gründen haben wir die Bronk 2020 abgesagt. Dies hat die Vereinigten Schützengesellschaften Linnich nicht davon abgehalten in alter Tradition den Toten in aller Stille zu gedenken und auch in diesem Jahr einen Kranz niederzulegen.

## Bücherflohmarkt vor dem St. Josef-Krankenhaus Linnich fällt leider aus

Corona-Pandemie macht der beliebten Veranstaltung einen Strich durch die Rechnung

Der diesjährige Bücherflohmarkt der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Patientenbücherei des St. Josef-Krankenhauses fällt dieses Mal aufgrund der Corona-Pandemie leider aus. Frau

Gertrud Broszeit, Frau Karin Heck, Frau Irmgard Ludwig und Frau Marie-Therese Reuen bedauern dies sehr. Normalerweise organisieren die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen den Flohmarkt im Rahmen des

Linnicher Kultursommers und bieten neuwertige Bücher und DVDs an. Das St. Josef-Krankenhaus Linnich freut sich, dass der Bücherflohmarkt über die Jahre immer sehr gut besucht wurde und zuletzt auch

vor dem eigenen Haus stattfinden konnte. „Wir hoffen im nächsten Jahr wieder mit einer großen Auswahl guter Literatur einige lesebegeisterte begrüßen zu können“, so Frau Irmgard Ludwig.

## Seit Juni Trauerspaziergang auch in Düren

Angebote der Lebens- und Trauerhilfe e.V. und der Hospizbewegung Düren-Jülich e.V.

Erschwerte Bedingungen bei Bestattungen, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, hinterlassen vielfach Spuren bei trauernden Angehörigen. Viele Menschen fühlen sich ohne übliche Trauerzeremonie gewissermaßen „alleingelassen“. Eine Beerdigung im herkömmlichen Sinne mit Trauergästen und Beileidsbekundungen geben den Angehörigen Kraft und Halt, um mit

dem Verlust besser umgehen zu können.

### Kostenloses Angebot

Nicht zuletzt aus Gründen des Beistandes und der Trauerbewältigung finden seit Jahren in Jülich monatliche Trauerspaziergänge statt, bei denen sich Betroffene unter qualifizierter Begleitung austauschen können – jeden vierten Mittwoch

im Monat und am 24. Juni erstmals nach der Corona-bedingten Pause (Treffpunkt 15.30 Uhr am Bonhoefferhaus) In Düren werden ab Juni solche Trauerspaziergänge in Kooperation mit der Lebens- und Trauerhilfe e.V. ebenfalls kostenlos angeboten. Das erste Treffen war am Mittwoch, 10. Juni, um 15.30 Uhr vor dem Alten- und Pflegezentrum St. Nikolaus, Dr. Overhues-Allee

42 in Düren. Danach sollen diese Trauerspaziergänge jeden zweiten Mittwoch im Monat zur gleichen Zeit stattfinden. Ansprechpartnerinnen sind Lisa Küster und Heike Martinat. Für beide Veranstaltungen bitten wir gemäß der gegebenen Vorschriften darum, dass die Teilnehmer sich vorher anmelden unter Tel. 02421/393220, mit Mundschutz kommen und auf Abstand achten.

# Die Linnicher Flügelaltäre Teil VII

Nachkriegsereignisse – eine Betrachtung von Manfred Molls (Mitglied des Festausschusses)

**F**räulein Gertrud Küppers (1882 – 1971) wurde in Linnich geboren. Ihre Eltern besaßen ein Schuhgeschäft in der Rurdorferstraße 33, Ecke Ostpromenade, wo sich heute eine kleine Grünanlage befindet.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die neulich ganz kurz entbrannte Diskussion und die daraus folgende (vorläufige?) Ablehnung, Fräulein Küppers wegen ihrer ganz besonderen Verdienste um das Schönste und Wertvollste, was Linnich zu bieten hat, die drei Flügelaltäre, im Jubiläumsjahr eine Straße zu widmen, sollte meines Erachtens vom Stadtrat nochmal einmal überprüft werden. Die lebenslang sehr bescheidene Dame hätte es ganz sicher verdient, auf diese Weise posthum, aber auch prominent geehrt zu werden.

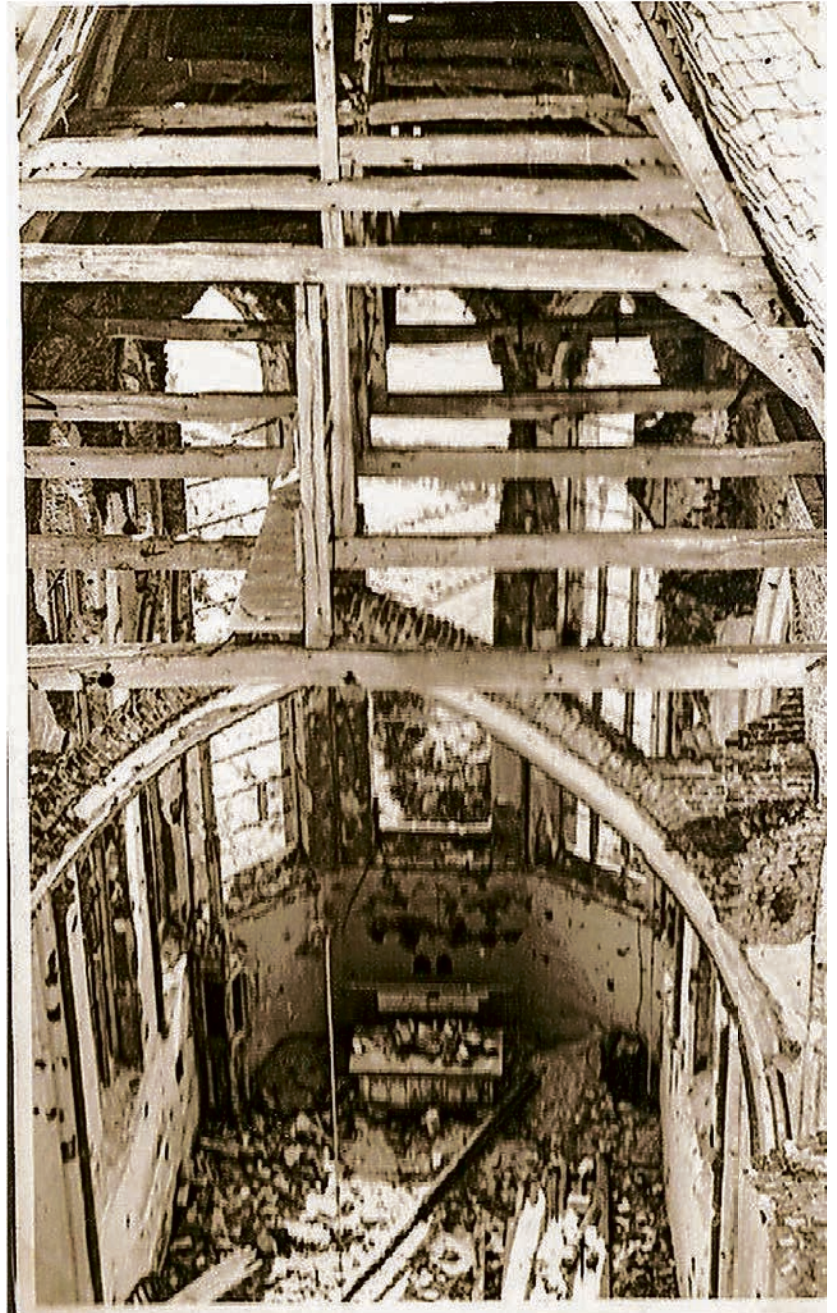
## Grundstein gelegt

Wenn auch sehr viele Menschen sich in hervorragender Weise um die Linnicher Altäre im Nachgang bemüht haben, der Grundstein hierfür wurde ohne jeden vernünftigen Zweifel von Fräulein Küppers gelegt. Ganz wichtig scheint mir noch der Hinweis, dass der damalige (Ober) Pfarrer Alexander Krückel wegen der fast kompletten Zerstörung und der aus seiner Sicht wohl unmöglichen Wiederherstellung des Hauptaltars dies so nicht wollte. Er winkte die von Fräulein Küppers zunächst nur angedachte Bergung des Hauptaltars mit der Bemerkung ab: „Er ist zerstört, es lohnt nicht“. Aber da hatte er sich wohl verrechnet. Fräulein Küppers ließ sich von diesem vorschnellen Urteil nicht beirren. In monatelanger mühevollster „Kleinstarbeit“, mit primitivsten Mitteln, einem kaputten Eimer und einer alten Dreckschaufel, bei Wind und Wetter in einer schwerst zerstörten, zugigen und einsturzgefährdeten Kirche, oftmals gestört von Dieben, denen sie beherzt entgegentrat, und unterbrochen von einer schweren Krankheit mit fünfwöchigem Krankenhausaufenthalt, arbeitete sich Fräulein Küppers über einen Zeitraum von mehreren Monaten im Jahr 1945 durch den gewaltigen Schuttberg, in dem sich auch noch scharfe Granaten befanden, und barg Stück für

Stück, mal winzig klein, mal etwas größer, der in Überzahl zerstörten Holzfiguren des Hauptaltars.

Einige Stellen aus der in Folge VI ausführlich beschriebenen Schrift des Fräulein Küppers möchte ich dem geneigten Leser aus dem Heftchen von ihr nicht vorenthalten. Die wörtlich übernommenen Passagen habe ich in Parenthese und erläuternde Wort in Klammern gesetzt. .... „Der erste Einbrecher war eine Frau mit zwei Mädchen. Sie probierte ihnen blaue Messdienerrocke an für Kleider. Wie ich zu ihr kam, meinte sie, ich wollte auch ohne Geld kaufen. Ich nahm ihr die Sachen weg und sagte, sie solle warten, bis ein anderes Geschäft aufmachte. Da kroch sie wieder durch das Loch (in der Sakristeitur) heraus“. Zunächst fand Fräulein Küppers den Pfarrpatron, den Hl. Martin, in vielen Teilen. Einige davon zum Verheizen zurechtgelegt. Dieser wurde vom Anstreichermeister J. Weiler letztlich wieder zusammengeleimt. Bei dieser Suche stieß sie auch auf die ersten Altarfiguren, zwei Frauen. „Ich war fast erschrocken. Der Altar war also noch da. Ich hatte die Figuren in der Hand, stand auf dem Schutthaufen und dachte, was nun. Da kam ein Mann von unten und bot mir 2000 Mark (Reichsmark). Er hatte von unten gesehen, dass ich etwas Glänzendes in der Hand hatte. Ich sage ihm, geben sie sich keine Mühe, ich verkaufe nichts, was mir nicht gehört. Jetzt stand bei mir fest, alles herauszusuchen. Aber (vorerst) lag der Altar noch am sichersten, solange ich keinen verschließbaren Raum hatte“. So beschreibt sie ihre Arbeitsweise: „Ich nahm meinen Hammer, die Schaufel und den Eimer (bei der sie das klaffende Loch im Boden mit einem Karton abgedeckt hatte), klopfte den Schutt los und durchsuchte jede Schaufel... So fand ich jedes Stückchen.“ Platz für die Fragmente fand sie in einem Paramentenschrank. „Ich arbeitete jeden Tag und schloss abends die Beute ein. Der Altar hatte eine extra Sprengung gekriegt, die Figuren lagen (deshalb) ganz zu unterst und waren bis weit hinter die Kommunionbank geflogen. Das war der Gipfel der Bosheit (der Alliierten).“

Zum Abschluss schreibt sie: „Das



Wir sehen noch den Altartorso, unter diesem Schutt befanden sich die zumeist völlig zerstörten Figuren des Antwerpener Hauptaltars.

ist meine Geschichte. Ich habe den Hochaltar gesucht und gefunden. Ich wusste nicht, warum ich das tat. Ich war aber dafür bestimmt. Nun würde ich mich freuen, wenn er wieder hergestellt werden könnte. Woran ich heute noch nicht recht glauben kann. Wenn man auch heute besseres Werkzeug hat als vor 500 Jahren.“

Ich habe ganz bewusst und wie es bis in die 1960/70er Jahre noch üblich war und auch von ihr immer wieder gewünscht, Frau Küppers, mit Fräulein Küppers angesprochen, ein damals üblicher Hinweis darauf, dass sie unverheiratet war.

## Sisyphusarbeit

Leider hat Fräulein Küppers den „Enderfolg“, den fertig restaurierten Hauptaltar, nicht mehr sehen können. Sie verstarb

1971. Erst 1969 erfolgte durch den damaligen Polizeipfarrer Dr. Schmitz die maßgebliche Initiative zur Wiederherstellung des fast 500 Jahre alten Retabels. Die Restaurationsarbeiten begannen in ihrem Sterbejahr und dauerten letztlich bis 1979. Hier hat wieder ein Einzelner die Hauptlast getragen. Ich rede von dem pensionierten Polizeibeamten Toni Hellweg, der die Sisyphusarbeit übernahm, „tausende Puzzleteile“, mit anderen Helfern/Innen, der Altarfiguren zusammen zu führen und zu restaurieren. Hierüber mehr in der kommenden Folge.

**Termine:** Ab Anfang Juni können wieder Führungen mit bis zu zehn Personen durchgeführt werden. Anmeldungen werden im Pfarrbüro Linnich und bei Karl-Leo Gerards gerne entgegen genommen.



**500 Jahre**  
Antwerpener Schnitzaltäre  
in St. Martinus Linnich

# Mit Fachkompetenz und Herz für die Patienten

Tag der Pflege: Katholische Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich danken den Pflegefachkräften

„Zum Tag der Pflege möchte ich besonders allen Pflegenden in unseren Einrichtungen danken, die durch ihr sicheres Handeln und ihren unermüdlichen Einsatz tagtäglich die beste Pflege und Versorgung für unsere Patienten ermöglichen“, so KNK-Geschäftsführerin Judith Kniepen. Ohne die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen ist die Patientenbetreuung nicht möglich. Unsere Pflegenden zeichnen sich durch ihre hohe Fachkompetenz und Leistungsbereitschaft aus – nicht nur zu Zeiten dieser Pandemie. Wir alle verbinden uns in unseren Einrichtungen unter der Botschaft „Gutes tun, jeden Tag.“

## Grundgerüst

Ein erfahrenes und interdisziplinär arbeitendes Pflegeteam mit Empathievermögen bildet das Grundgerüst einer funktionierenden Gesundheitseinrichtung. „Unsere Pflegefachkräfte arbeiten professionell, sind geschult in ihren Aufgaben und auch mit Infektionsgeschehen gehen sie kompetent um. All dies sind Grundvoraussetzungen dafür, den Pflegeberuf ausüben zu können. Die große Besonderheit dieser Berufsgruppe liegt jedoch in der Charakterstärke und Persönlichkeit jedes einzelnen Pflegenden. Ihre Gutherzigkeit, Ihr Drang Kranken zu helfen und Ihr Einfühlungsvermögen für die kleinen und großen Sorgen und Nöte der Patienten und Angehörigen machen Sie zu etwas Unersetzbarem und Unverzichtbarem in unserem System“, erklärt Judith Kniepen, Geschäftsführerin der Katholischen Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich (KNK)

anlässlich des Tags der Pflege. Das St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich und das St. Josef-Krankenhaus Linnich waren frühzeitig und intensiv in die Behandlung und Betreuung von COVID-19-Patienten involviert: Beide KNK-Krankenhäuser haben zu Beginn der Pandemie zahlreiche Betroffene insbesondere aus dem Kreis Heinsberg versorgt, als dort die Behandlungskapazitäten nicht mehr ausreichten, und zudem aus dem Kreis Düren.

## Studienmöglichkeiten

Pflegefachkräfte machen eine dreijährige, staatlich anerkannte Ausbildung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschlussprüfungen. Danach können weitere Fachfortbildungen folgen, wie zur/zum Pflegefachfrau/-mann für Intensivpflege, Anästhesiepflege, für den Operationsdienst, für Hygiene, Wundtherapie, Dialyse und Nephrologie, Psychiatrie, ambulante Pflege oder Diabetesberatung, zur Abteilungs- oder Stationsleitung, zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter. Auch Studienmöglichkeiten sind vorhanden.

Regelmäßige interne und externe Weiterbildungen finden für alle Pflegefachkräfte statt: „Lebenslanges Lernen ist im Pflegeberuf fest verankert. Pflege entwickelt sich stetig weiter und es ist für unsere Mitarbeitenden in der Pflege selbstverständlich, sich auf dem neuesten Stand zu halten“, so Kniepen. „Das interkollegiale und interprofessionelle Zusammenarbeiten ist Alltag und wir hoffen, dass die momentane Wertschätzung für die Pflege



geberufe auch nachhaltig ihre verdiente Anerkennung findet“, ergänzt sie. „Danke für Ihren Einsatz – Für Dich, für uns, für alle! Danke

für die Bereitschaft zu lernen, für die Geduld, fürs Mitmachen!“, sagt Judith Kniepen im Namen der gesamten Betriebsleitungen.

## Zubehör für den Snoezelwagen: Entspannendes Licht wird angeschafft

Initiative „Nähen für den guten Zweck“ spendet 250 Euro für das Stationäre Hospiz am St. Augustinus Krankenhaus

Die Initiative „Nähen für den guten Zweck“ hat 250 Euro für das Stationäre Hospiz am St. Augustinus Krankenhaus gespendet. „Wir freuen uns sehr und bedanken uns herzlich. Von dem Geld kaufen wir entspannende Lichtfaserkabel für unseren Snoezelwagen“, erklärt Silke Huppertz, Pflegedienstleitung Hospiz.

Die Initiative „Nähen für den guten Zweck“ aus Jülich näht seit Wochen textile Behelfsmasken und verteilt diese ausschließlich kostenlos an

Privatpersonen und medizinische Einrichtungen. Hin und wieder erhält die Initiative freiwillige Sach- oder Geldspenden dafür, die dann wiederum dem guten Zweck zugeführt werden. Die Näherinnen engagieren sich ehrenamtlich und haben bislang etwa 3.500 „feel-good-Masken“ hergestellt und weitergegeben. Kooperationspartner sind die Stadt Jülich und der Gesundheitsverbund Jülicher Land e.G. (GVJL).

Susanne Bergrath, Sandra Stein

und Jennifer Lopez Barrilao haben 250 Euro von den erhaltenen Geldspenden an Silke Huppertz, Hospizleiter Günter Gerkowski und Ute Nebel, Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialpädagogin übergeben. Der Snoezelwagen mit Klangspielen, Lichteffekten und verschiedenen anderen Materialien regt die Sinne an und kann so zu Entspannung und Wohlbefinden führen. Die Ausstattung kann ergänzt und ausgetauscht werden. Die Lichtfaserkabel, die nun angeschafft werden, können z.B. als Lichtvor-

hang genutzt werden und schaffen dadurch eine angenehme Atmosphäre.

## Gute-Wünsche-Karten

Die Behelfsmasken „feel good“ sind bis 95 Grad kochbar und können dabei helfen, das Ansteckungsrisiko zu verringern, da Husten- und Spucketröpfchen zurückgehalten werden. Neben der Spende erhielt das Hospiz zusätzlich einen Korb mit herzförmigen Gute-Wünsche-Karten und verzierte Steine.

## Neues aus der Kath. Bücherei St. Martinus Linnich

Für die Leserinnen und Leser ist die Bücherei ab sofort wieder zu den normalen Öffnungszeiten mittwochs von 15.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Auch unsere jungen Leser sind wieder herzlich willkommen. Wir bitten unsere Besucher, die Bücherei nur mit Mundschutz zu betreten und auf weitere Anweisungen unserer Mitarbeiterinnen zu warten. In den Sommerferien sind wir in

diesem Jahr durchgehend zu unseren normalen Öffnungszeiten für Sie da.

Freie Medien können unter [www.buecherei-linnich.de](http://www.buecherei-linnich.de) recherchiert werden.

Das Büchereiteam freut sich auf

ein baldiges Wiedersehen! Öffnungszeiten Bücherei St. Martinus Kirchplatz 16, Linnich: Mittwoch von 15.00 bis 17.30 Uhr Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr Sonntag von 11.00 bis 12.30 Uhr [www.buecherei-linnich.de](http://www.buecherei-linnich.de)

## Jetzt drei Gastroenterologen im Jülicher St. Elisabeth-Krankenhaus

Hawraman Mohammed, Oberarzt, schließt Facharztprüfung erfolgreich ab

„Wir gratulieren Herrn Hawraman Mohammed zur erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zum Facharzt für Gastroenterologie“, so Dr. med. Christoph Walter, Chefarzt der Abteilung für Innere Medizin. Sein Oberarzt ist nun Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie.

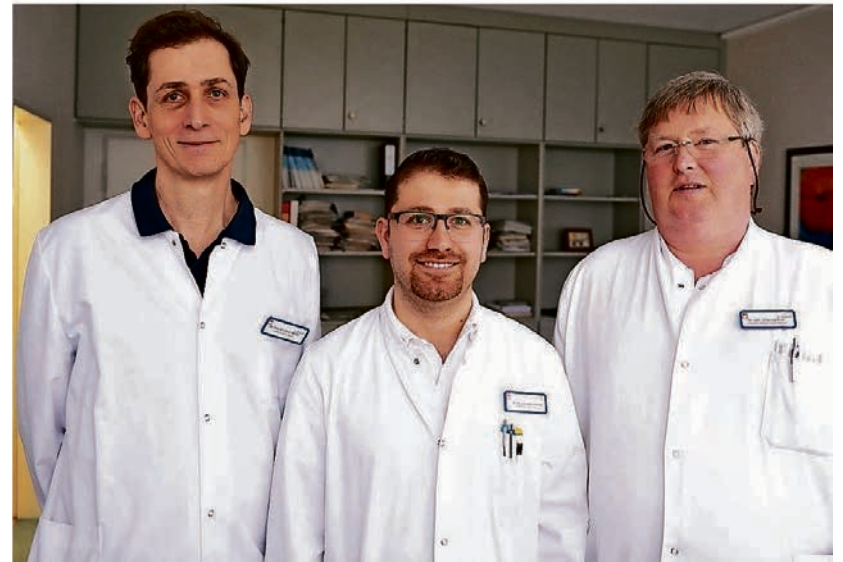
Herr Hawraman Mohammed war von 2012 bis 2016 Assistenzarzt in der Uniklinik RWTH Aachen.

Seit 2016 ist er als Assistenzarzt und seit 2019 als Oberarzt in der Abteilung für Innere Medizin im St. Elisabeth-Krankenhaus beschäftigt.

Chefarzt Dr. Walter ist Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie und Hepatologie, Medikamentöse Tumortherapie. Zusammen mit Dr. med. Johannes Kuth, Leitender Oberarzt, Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie und Hepatologie, sorgen jetzt drei Gastroenterologen im St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich für Diagnostik und Therapie von Er-

krankungen der Speiseröhre, des Magen-Darm-Traktes, der Leber und der Bauchspeicheldrüse. Dabei wenden sie sämtliche üblichen endoskopischen Verfahren an, einschließlich der Endosonographie und der Kapselendoskopie.

Zu den endoskopischen Behandlungsmöglichkeiten im St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich gehören sämtliche gastroenterologische Behandlungsverfahren, wie die Verödung von Krampfadern in der Speiseröhre, die endoskopische Behandlung blutender Magen-Darmgeschwüre, die Aufdehnung von gut- oder bösartigen Verengungen, die Stentimplantation, die endoskopische Entfernung von Polypen, Fremdkörpern und Tumoren, aber auch die endoskopische Entfernung von Gallensteinen aus Gallenwegen, sowie die Lasertherapie von gut- und bösartigen Tumoren. Zudem werden Chemotherapien bei sämtlichen Tumoren des Magen-Darmtraktes, der Leber und



der Bauchspeicheldrüse sowohl stationär als auch ambulant durchgeführt.

„Die Patientinnen und Patienten profitieren von unserem breiten internistischen Behandlungsspek-

trum“, sagt Chefarzt Walter. „Insbesondere die Jülicher Patientinnen und Patienten können in ihrem Jülicher Krankenhaus sehr wohnortnah behandelt werden“, so der Internist weiter.

## Peer Review in der Pflege: Verbesserungen initiieren ohne kontrolliert zu werden!

Ein innovatives Konzept wurde in 2020 im St. Marien-Hospital eingeführt

Anlässlich des Tages der Pflege interviewten wir die Arbeitsgruppenmitglieder, Nicola Huth, Lehrerin für Pflegeberufe im Pflegebildungszentrum, Felicia Duruh, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Judith Boeder, Krankenpflegerin und stellvertretende Stationsleiterin, und Nicole Hutter-Jung, Kinderkrankenschwester, sowie Dirk Fidorra, Pflegedirektor, zu dem Konzept Peer Review in der Pflege, das zurzeit im St. Marien-Hospital Düren entwickelt und implementiert wird.

**Wieso haben Sie das Projekt Peer Review für die Pflege initiiert?**

**Dirk Fidorra:** Das Konzept kommt ursprünglich aus dem Hochschulbereich und beinhaltet als Kern das kollegiale Gespräch auf Augenhöhe, um die Methodenkompetenz zu erhöhen. Bei uns im St. Marien-Hospital gab es die Zielsetzung von und mit den Stationsleitungen, „Qualität in der Pflege“ auf einen modernen Stand zu

bringen, unabhängig davon, dies als Kontrolle zu empfinden und Sanktionen zu erwarten. Dies ist mit dem Konzept Peer Review sehr gut möglich.

**Welche Vorbereitungen waren notwendig, um Peer Reviews zu ermöglichen?**

**Dirk Fidorra:** Wir haben festgelegt, wie der aktuelle Stand ist, und was getan werden muss, um messbare Teilaspekte von Pflegequalität zu implementieren. So sind Arbeitsgruppen entstanden, um Pflegequalität von innen heraus zu entwickeln. Mitarbeiter/-innen von den Stationen und aus dem Pflegebildungszentrum engagieren sich zu den Teilaspekten, die sie begleiten möchten.

**Nicola Huth:** Die Arbeitsgruppen sind zum Beispiel „Pflegevisite“, „Übergabe am Patientenbett“, „Hygiene“ oder „Dokumentencheck“. Außerdem treffen sich alle Gruppenmitglieder regelmäßig, um sich über

den Status quo und Ideen auszutauschen. Denn die kollegiale Beratung gilt auch für Gruppenarbeit, in der man seine Erfahrungen ebenfalls einbringen kann.

**Was ist das Ziel?**

**Judith Boeder:** Ziel ist es, dass unsere Patienten sich wohl und sicher fühlen. Ein Krankenhausaufenthalt ist meistens eine Ausnahmesituation. In dieser sollen sie sich bei uns sehr gut aufgehoben fühlen.

**Felicia Duruh:** Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es wichtig, mit dem Gefühl nach Hause gehen zu können, ihre Arbeit richtig gemacht zu haben, und Dinge verändern zu können.

**Nicola Huth:** Mittelfristig soll Peer Review ein autarkes Instrument werden, indem die Pflegenden ihre Arbeit reflektieren und bei Bedarf Peer Reviews selbstständig in ihre Arbeit einbringen.

**Welche Erfahrungen haben Sie bisher gemacht?**

**Dirk Fidorra:** Unsere Kolleginnen und Kollegen sind sehr offen für das Projekt. Auch wenn mal anfängliche Skepsis vorliegt, weil es ein neuer Ansatz ist, merken wir, dass die Entwicklung in die richtige Richtung geht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfinden es als Bereicherung, Verbesserungen zu initiieren, ohne kontrolliert zu werden. Jeweils eine Kollegin/ein Kollege aus der Kinderklinik und aus der Erwachsenenpflege nehmen an der Begleitung der Kolleg\*innen in den einzelnen Bereichen, bei der Einführung von Teilprojekten teil. Diese unterschiedlichen Sichtweisen bringen ebenfalls einen großen Nutzen.

**Nicole Hutter-Jung:** Wir lernen uns auch im erweiterten Kollegenkreis besser kennen und ein Solidaritätsgefühl ist schon entstanden. Jetzt ist noch deutlicher, dass es jemanden gibt, mit dem man sich austauschen kann.

JUGENDINFO

 <b>Rat und Unterstützung für Jugendliche</b>			
Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
<b>Cool im Konflikt</b> Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber  Die Polizei steht allen Schülerinnen und Schülern bei Fragen, Problemen und Anregungen zur Verfügung, so können Berührungspunkte abgebaut werden.	dienstags GAL: 09.15 bis 10.00 Uhr 11.10 bis 12.00 Uhr  Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	<b>KOT-Skyline</b> Urs Brunnengraber  Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14  Offener Jugendtreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 - 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 - 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
<b>Jugendamt des Kreises Düren</b> Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	<b>Jugendbeauftragte im Bistum Aachen</b> Elke Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Telefon: 02461 / 34078 Jülich, Stiftsherrenstraße 9
<b>Gemeinschaftshauptschule Linnich/GAL</b> Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bandenweg Telefon: 02462 / 9012122	<b>Grundschulverbund/ Kinderschutzbeauftragte</b> Roswitha Schwanitz	nach Vereinbarung Linnich, Bandenweg 23 Telefon: 02462/901230
<b>Beratungsstelle für Frauen und Mädchen</b> Frauen helfen Frauen e.V. Jülich  <a href="http://www.frauenberatungsstelle-juelich.de">www.frauenberatungsstelle-juelich.de</a>	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztägig nach Vereinbarung Telefon: 02461/58292 Mail: <a href="mailto:info@frauenberatungsstelle-juelich.de">info@frauenberatungsstelle-juelich.de</a>	<b>CAJ Aachen</b> Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20328 zentral
<b>Erziehungsberatungsstelle</b> Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Ewartsweg 35 Telefon: 02462/201186	<b>Lotsenstelle Jülich</b> Sozialwerk. Dürerer Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Watzl Stella Schevardo Darleen Passlack	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder <a href="mailto:lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de">lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de</a> Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 3408899
<b>Jugendamt des Kreises Düren</b> Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	<b>Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich</b>  Varinja Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Email: <a href="mailto:maja-linnich@ekkirueh.de">maja-linnich@ekkirueh.de</a> Telefon: 02461/9966-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29  Mobile Jugendarbeit Alter Markt 8 52441 Linnich
<b>Schulsozialarbeit der Stadt Linnich</b> Harald Bleser	Mittwochs 7.30 -15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr  Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 <a href="mailto:hbleser@linnich.de">hbleser@linnich.de</a>	<b>Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich</b> Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 <a href="mailto:sdeubgen@linnich.de">sdeubgen@linnich.de</a>

Die Jugendbeauftragte informiert

Die Nummer gegen Kummer



Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer 116111  
 - montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr  
 - Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen  
 - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy  
 - em@ll-Beratung unter [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)  
 Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Die Nummer gegen Kummer



Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung  
 - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy  
 - Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)



Wir sind Mini- Gärtner

Die Kath. Kindertageseinrichtung St. Peter in Körrenzig ist nun Teil des Projekts „Gemüsebeete für Kids“ der Initiative „Aus Liebe zum Nachwuchs“ der Edeka Stiftung. Der Edeka in Linnich übernimmt die Patenschaft für die Kita. Am 04.06.2020 war es soweit und ein Team aus zwei engagierten Mitarbeitern der Edeka Stiftung kam nach Körrenzig in die Einrichtung. Sie bauten ein Gemüsebeet auf und überreichten uns verschiedenste Gemüsepflanzen und Saatgut für das neue Beet. Auch ein Mitarbeiter der Edekafiliale in Linnich war mit

dabei und brachte als Geschenk eine große Kiste mit verschiedenem Obst und Gemüse mit. Am nächsten Tag konnte das Beet gemeinsam mit den Erziehern und den Kindern bepflanzt werden. Die Kinder hatten viel Freude daran zu säen, einzupflanzen und zu gießen. Die Kita sagt „Danke!“ für die gute Zusammenarbeit und das neue Gemüsebeet. Wir sind dankbar, dass es trotz der momentan schwierigen Situation möglich war diese Aktion durchzuführen. Ein weiteres Dankeschön geht an den Förderverein, welcher die Idee und den Tipp zur Aktion gegeben hat.

Ferienprogramm der mobilen Jugendarbeit in Linnich

Ein Teil des Ferienprogramms der mobilen Jugendarbeit in den Sommerferien steht. Ab sofort könnt ihr euch anmelden!  
 \*wichtig bei allen Angeboten gilt die Eigenanreise\* Teilnehmerzahl ist immer begrenzt, also schnell sein!  
**Dienstag, 30.06.2020 11.00 - 14.30 Uhr** Wildpark Gangelt \*Kostenlos\* noch 6 Plätze.  
**Mittwoch, 08.07.2020 10.00 - 15.00 Uhr** Brückenkopfpark Jülich \*Kostenlos\* noch 7 Plätze  
**Freitag, 10.07.2020 14.00 - 16.00 Uhr** Seidenmalkurs in Kooperation mit Patricia Eschweiler 9 Plätze \*Kostenlos\*  
**Dienstag, 14.07.2020 12.00 - 16.00 Uhr** Fußballgolf Inden \*2€ Beitrag\* noch 12 Teilnehmer  
**Mittwoch, 22.07 2020 10.00 -**

**15.00 Uhr** Brückenkopfpark Jülich \*Kostenlos\* noch 4 Plätze  
**Montag, 27.07 2020 10.00 - 15.00 Uhr** Brückenkopfpark Jülich \*Kostenlos\* noch 9 Plätze  
**Freitag, 31.07.2020 14.00 - 16.00 Uhr** Seidenmalkurs in Kooperation mit Patricia Eschweiler 9 Plätze \*Kostenlos\*  
 Die Datenschutzerklärungen müssen unterschrieben werden!! Alles weiteren Infos gibt es bei mi  
 Kontakt: Varinja Wirtz ([maja-linnich@ekir.de](mailto:maja-linnich@ekir.de)) oder per Handy: 01573/5621336  
 Meldet euch um euch oder eure Kinder anzumelden  
 Weitere Angebote sind in Planung  
 Bald kommt noch der Termin für die Fahrt ins Irland



# Tennisclub Linnich: Nach der Corona-Sportpause darf hier wieder der Schläger geschwungen werden

Die Sportler haben die Tennisanlage spielbereit gemacht

Bei der Vorbereitung der Wiedereröffnung der Tennisanlage in Linnich nach der Corona-Zwangspause bringt der Vorsitzende des Tennisclubs, Armin Karsch, zusammen mit dem „Corona-Beauftragten“ Niklas von den Driesch, Hinweisschilder zum Abstandsgebot an.

Nach und nach öffnen in Linnich nach der Zwangspause aufgrund der Corona-Pandemie die Sportanlagen wieder. Auch der Tennisclub öffnet seine Plätze. Dabei gilt es, die Auflagen der Bundesregierung und die der Stadt Linnich korrekt einzuhalten und besondere Maßnahmen zu treffen.

## Spielspaß unter besonderen Bedingungen

Schon vor der offiziellen Pressemitteilung des Landes, nach welcher Sport- und Trainingsbetrieb vorerst im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt war, sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet, hatte der Vorstand angefangen, die lang ersehnte Öffnung der Plätze vorzubereiten.

Der Tennisverband Mittelrhein hatte allen Clubs und Vereinen Anfang Mai umfangreiches Informationsmaterial, Hygienehinweise und Abstandsschilder zur Verfügung gestellt, um die Rückkehr in den Sportbetrieb vorzubereiten und dringend zu Er-

nennung eines Corona-Beauftragten geraten. Niklas von den Driesch, der sich normalerweise um die Belange der Jugend kümmert, übernimmt in dieser Zeit diese Position. Zusammen mit Armin Karsch, dem Vorsitzenden des Tennisclubs, hat der Jugendwart auf der Anlage des Vereins Hinweise zu den Auflagen angebracht. Gemäß den ergänzenden Bestimmungen der Stadt Linnich steht darüber hinaus ausreichend Desinfektionsmittel bereit. Die Umkleiden und Duschen sind aktuell noch gesperrt und auch die Gastronomie im Clubheim darf noch nicht wieder wie gewohnt bewirten. Die Anlage ist aber für die Sommersaison fertig, den Spielbetrieb unter den besonderen Bedingungen aufzunehmen.

## Auswirkungen auf den Mannschaftsspielbetrieb

Auch auf den Mannschaftsspielbetrieb des Vereins hat die Corona-Pandemie Auswirkungen. Nachdem der Tennisverband Rheinland ausnahmsweise eine Abmeldung von Mannschaften bis Ende Mai ermöglicht hat, entschieden sich die Damen 50 und die Herren 60, ihr Teams zurückzuziehen. Die strengen Vorschriften zum Spielablauf aber auch beispielsweise die Anfahrt zu Auswärtsspielen in getrennten Fahrzeugen gaben den Ausschlag.

## Termine

In einer ersten Vorstandsversamm-



lung wurden jetzt die Termine für das laufende Jahr besprochen. Sicher werden in diesem Jahr die offenen Linnicher Stadtmeisterschaften veranstaltet. Der Sportwart Gregor Reinartz verlängert die Frist zur Anmeldung noch bis zum 28.06.2020. Die Listen zur Anmeldung liegen im Vereinsheim aus. Gerne darf auch in mehreren Kategorien gespielt werden.

Aktuell geht der Verein auch davon aus, dass das Damen-Spaßturnier, die gemeinsame Fahrradtour und evtl. sogar das Mixed-Turnier stattfinden kann – vorbehaltlich der jeweils aktuellen Situation (COVID-19).

## Chancen für Tennisinteressierte

Nach den vergangenen Wochen voller Einschränkungen haben viele

Menschen nun das Bedürfnis, sich wieder sportlich zu betätigen. Leider hat sich der Vorstand des TC Linnich in diesem Jahr dazu entschieden, das beliebte Jugendtenniscamp nicht durchzuführen und auch der Tag der offene Tür, an dem sich der Verein alljährlich vielen interessierten Bürgern präsentiert, fiel den Corona-Einschränkungen zum Opfer.

Um dennoch Tennis-Neugierigen ein Schnuppern bzw. das Ausprobieren des „weißen Sports“ zu ermöglichen – natürlich unter Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz – bittet der Vorstand um Anfragen an den Vorsitzenden Armin Karsch 1.vor-sitzender@tc-linnich.de oder an die Vorstandsadministration hallenbuchung@tc-linnich.de.

## Alarmanlagen



Verkauf + Montage + Service  
Bremm u. Bremm OHG  
Tel. 0 24 63-90 54 22

- Brand
- Einbruch
- Diebstahl



## Christoph Göbbels

Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich  
Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/2 91 90 29  
E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik

Wandtechnik

Abdichtungstechnik

Meisterbetrieb



BESTATTUNGEN  
PETER LENZEN

GEPRÜFTER BESTATTER UND BESTATTERMEISTER

Rurdorfer Str. 44  
52441 Linnich  
www.bestattungen-lenzen.de  
info@bestattungen-lenzen.de

Telefon: (02462) 8786  
Telefax: (02462) 6958

## Rotarier aus Jülich spendeten 1500 Euro für Corona-Hilfen

Präsident Gereon Langen beim Caritasverband

„Die Corona-Krise hat auch gute Entwicklungen hervorgebracht, die wir gerne unterstützen“, so Gereon Langen, Präsident des Rotary Club Jülich-Herzogtum Jülich. Montagabend, am 25. Mai, fand er sich in der Dürener Caritas-Geschäftsstelle mit Vorstandssprecher Dirk Hucko und Diakon Winfried Zeller zum Austausch und zur offiziellen Scheckübergabe zusammen.

500 Euro gehen an die Corona-Nachbarschaftshilfe des Verbandes, die seit dem 23. März kreisweit aktiv ist. Das Team der Gemeindegemeinschaft hilft dabei, freiwillige Helfer und Hilfebedürftige zusammen zu bringen, da sich dies nicht automatisch vor Ort ergibt.

1000 Euro sind für digitale Hilfsysteme vorgesehen, die insbesondere die Kontakt- und Besuchseinschränkungen in den Altenheimen lindern sollen, aber auch das Angebot langfristig verbessern.

Nachdem die Caritas bereits Tablets für die Videotelefonie in den Altenzentren angeschafft hat, werden diese Mittel zum Kauf eines Videoequipments verwendet. „Nicht macht ja bekanntermaßen auch erfinderisch. Mit Diakon Winfried Zeller haben wir beispielsweise in den letzten Wochen begonnen, Gottesdienste für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Alten- und Pflegezentren aufzuzeichnen, die dann in den Häusern gezeigt werden“ erläutert Dirk Hucko das Vorhaben.

„Mit dem professionelleren Equipment werden wir zukünftig, auch nach der Krise, in der Lage sein, Gottesdienste und andere Veranstaltungen in besserer Qualität beispielsweise live über unseren YouTube-Kanal direkt in unsere Häuser zu streamen.“ Die Scheckübergabe fand im Anschluss an das Gespräch in der Seminarkapelle der Caritas statt.